Der

# Verein

zur

# Ermunterung des Gewerbsgeistes

in Bohmen,

seine Begründung und Wirksamkeit.

Aftenmäßig dargeftellt

bon

Freedstereichischer Industrie-Verein

Prag 1833.

Drud und Papier von Gottlieb Saafe Gobne.

#### 3ch liebe bich mein Baterland!

Wen scharfer Blid und die gludliche Stunde führt, Der bricht in beinem Schatten, fein Marchen fie, Die Zauberruthe, die nach dem hellern Golde, Dem neuen Gedanken juckt.

Alopstock.

Dem herausgeber dieser Blatter ward schon fruber, burch feine Berwendung bei ben Geschäften der Gewerbsausstellung, Die Gelegenheit zu Theil, Die Einsicht auch in die sammtlichen, zur Bilbung bes Bereins verhandelten Aften zu erlangen; was die Ber: laglichkeit der gelieferten Rotigen - in fo weit fie eine Darftellung Des Gefchebenen und feine Motis virung betreffen - verburgen durfte. Die bie und ba eingefloffenen Bemerkungen und die versuchte Undeutung ber Folgen diefes Unternehmens, mogen als die Unsichten eines Privaten, als die Soffnungen eines Patrioten, billige Burdigung und eine nachsichtsvolle Beurtheilung finden.

Da er die Bekanntmachung dieser kleinen Schrift — der selbst das gunstigste Urtheil hochstens das unbesteutende Verdienst einer geordneten Verbindung der vorhandenen Materialien mit den in andern, gediegenen Schriften ausgesprochenen Grundsähen zuerkennen durfte — ohne außere Veranlassung, einzig und allein in der Absicht unternahm, sein Schärflein zum Guten dadurch beizutragen, daß er denjenigen unter seinen Mithurgern, die noch nicht Gelegenheit hatten mit dem Geiste

des im Entstehen begriffenen Inftitute bekannt gu werden, mit moglichster Rurge eine nabere Renntniß von der Beranlaffung, Tendeng, Stellung, Birffams feit und den nach feiner individuellen Meinung mahr: scheinlichen Folgen desselben zu verschaffen suche; so bescheidet er sich gerne, daß diese den hohern Unfor: berungen einer geubtern Feder und des tiefer brins genden Gadifenners nicht genugen tonne. Indeffen wird die Gache felbst fich bald beleuchten und auf eine Urt Das Wort führen, wie der leblofe Buchstabe es nim: mermehr vermag; und bas Entmuthigende ber Ueber, zeugung, in der gegenwartigen Darftellung nichts geleiftet zu haben, mas Undern nicht ungleich beffer gelungen mare, verliert fich in dem beruhigenden Bewußtfenn: das Gute wenigstens gewollt gu haben.

Die Wahrnehmung des im Inlande damals bestandenen Borurtheils zu Gunften auswartiger Fabrifate, fo baß haufig weit geringere Urtitel, als bie inlandischen Fabrifen lieferten, blog aus bem Grunde gesucht und verhaltnismäßig theuerer bezahlt wurden, weil fie vom Auslande bezogen wurden, bestimmte Ge. Erzelleng ben herrn Dberftburggrafen und f. f. Gubermial-Prafidenten, Barl Grafen bon Chotek, im Jahre 1828, über Untrag bes bamaligen f. f. Gubernialraths, nunmehrigen hoffammer : Bigeprafibenten, herrn Joseph Gichhoff, zur Beranftaltung einer offentlichen Ausstellung der bohmischen Gewerbsprodufte, um hiedurch einen prate tischen Ueberblick des Zustandes der Industrie und eine Basis, von der sowohl das Fortschreiten beobachtet, als beffen Sinderniffen Abhulfe geschafft werden fonnte, ju gewinnen.

Die hiedurch zur Anschauung gebrachten Leistungen im Gebiete ber veredelnden vaterlandischen Industrie, sollten einerseits die blos aus bisheriger Unkenntniß derselben entstandene, nachtheilige Borliebe für auswärtige Produkte wirksam bekämpfen und die glanzende Stufe zeigen, auf welche sich die Gewerbsamkeit und Fabrikazion in Bohmen jener des Auslandes gegenüber, bereits empor geschwungen habe; andererseits aber auch den Bortheil gewähren, daß sie

den Nache und Wetteifer der Produzenten, Fabrikanten und Gewerbsleute anregen, und wesentlich dazu beitragen sollte, die Fortschritte der einheimischen Industrie noch mehr zu befördern.

Der gunftige Erfolg biefer, von ber Bereitwilligfeit einer weisen und umfichtsvollen Regierung geleiteten, und von Bohmens gludlichem Boden, von der Thatigfeit und Beschäftsgewandtheit feiner Bewohner unterftugten Magregel ift bereits befannt; \*) ber uber alle Erwartung glangende Bersuch ber Ausstellung vom Jahre 1828 weckte machtig Die Gewerbsthatigkeit bes Inlandes, und bie Mannigfaltigfeit ber in ben Sabren 1829 und 1831 wiederholt ausgestellten Erzeugnife, ber bobe Grad industrieller Bollendung, bie Soliditat und Elegang, welche bie meiften beurfundeten, und die mit der Borguglichkeit der Produkte im Berhaltnif fteben= ben Berfaufspreise, vor Allem aber die unverfennbaren Forts schritte im Gebiete bes Gewerbs- und Kabrifsmefens, welche die Ausstellung vom Jahre 1831, gegen jene des Jahres 1828 veranschaulichte, zeigten den mabren Standpunft, ben bie Erzengnisse ber bohmischen Industrie erreicht hatten, auf welchem fie, - nach bem Ausspruche einer Menge einheis mifcher Sachverftandigen, fo wie ber vielen Fremben, welche das Ausstellungslofale in den erwähnten 3 Jahren besich tigten, - nicht nur ben abnlichen bes Auslandes gleiche gestellt, fondern bei manden Urtifeln fogar vorgezogen gu werden verbienen.

<sup>\*)</sup> M. s. Bericht der Beurtheilungs Kommission über die im Jahre 1829, unter der Leitung des f. f. böhmischen Landesguberniums, Statt gefundene öffentliche Ausstellung der Industrie-Erzeugnisse Böhmens. Prag 1831. Gedruckt bei Gottlieb Haase Söhne.

Das Ergebniß rechtfertigte also nicht nur die fühnsten Erwartungen jedes unbefangenen Baterlandsfreundes, sondern wurde auch vom Auslande, auf eine für Böhmen ehrenvolle Weise anerkannt, so daß von dorther, mit Berufung auf die Resultate der Gewerbsausstellungen, bereits bei mehreren Fabrikanten Bestellungen einliesen auf Artikel, die früher keinen Absat dahin hatten. In eben dem Maaße aber als die Ausstellungen das Drückende der Konkurrenz des Ausslandes vermindern halfen, und den einheimischen Produkten einen freieren Spielraum im Innern vorbereiteten, wurde durch die für die Ausstellung vom Jahre 1829 bereits Statt gehabte, und für jene des Jahres 1831 demnächst zu gewärstigende Prämienvertheilung, der Wetteiser der Produzirenden zur Ueberbiethung ihrer gegenseitigen Leistungen, kräftig anges sacht und gesteigert.

Die Beilfamfeit diefes, von den hohen Sofftellen beifallig anerfannten, und bes a. h. Bohlgefallens Sr. Maiestät fich erfreuenden Unternehmens, murde nicht nur von Fabris fanten, Gemerbes und Sandelsleuten bebergigt, Die barin einen machtigen Bebel gur Forderung ihres Intereffes, und einen Lohn ihrer Beistesthatigfeit fanden, wie ihn bloger Beldgewinn nimmermehr gewähren fann, fondern auch von den übrigen, biebei weniger unmittelbar betheiligten Rlaffen, mit einer Barme besprochen, die es nicht verkennen ließ, baß - trot machen, aus einseitigem Intereffe ober Borurtheil entstandenen irrigen Rebenbegriffen, die mabrend ber furzen Dauer, seines Dasenns ohnmöglich allgemein berichtiget, und überall gur richtigen Auffaffung des mahren Befichtspunftes geleitet werden fonnten, - boch bas Institut felbst und feine Birffamteit gur Rationalfache geworden fen, die bem materiellen und geistigen Interesse zusagend, bon ber Intelligeng bes Bobmen und ber Liebe ju feinem, von der Natur reichbegabten, von seinen Herrschern mild und weise regierten Baterlande, die segensreichsten Folgen gewärtigen lasse.

Diefer Gemeingeift, diefer fur bas Gute fo febr empfangliche Sinn burfte aber noch gefteigert werden, burch bie nunmehr bald fich fundgebende Wahrnehmung, daß felbst diefes, mit fo reger Theilnahme begrufte Unternehmen und feine Wirfungen, noch feinesmegs als abgefchloffener 3 med zu betrachten, fondern nur Beranlaffung und hulfreiches Mittel gur Erreichung eines bobern, noch umfangreichern, in feinen fur bas Befammtwohl bes gangen gandes von unberechenbaren Folgen, moble thatigen 3medes fen, beffen Berwirflichung ber lang genahrte Bunfch eines edlen Patrioten ift, beffen Rame neben jenem unferes gegenwartigen, allverehrten Landeschefs, eben fo lange in ehrenvollem Undenfen bleiben wird, als die segensreichen Wirkungen der von ihm gehegten, und von Sr. Ergelleng bem Deren Oberstburggrafen gur Musführung gebrachten Idee fortbesteben werben.

Der Graf Joseph Dietrichstein nåmlich hatte sich, über Aufforderung des f. f. Landes Präsidiums, nicht nur der Oberleitung der Gewerbsausstellungen seit dem Jahre 1828, unter thätiger Mitwirfung des f. f. Herrn Gubernial und Rommerzialraths Karl August Deumann unterzogen, sondern hiermit auch zugleich die Berwirklichung jener berührten, sichon früher gehegten Idee, zur Begründung einer, für sich bestehenden, bleibenden und alles dasjenige umfassenen Anstalt, was zur Ermunterung des Gewerbsgeistes und Beförderung des Gewerbssgeistes und Beförderung des Gewerbsstein Böhmen gereichen könnte, in Berbindung gesetzt; eine Anstalt, die — nach den in dieser Beziehung in andern Ländern gemachten Ersahrungen, — ein Bedürsniß der Zeit

geworden war, deren Beranlassung, Tendenz, Stellung und Wirksamkeit aus nachstehender, der diesfälligen Motivis rung des Grafen Dietrichstein auszugsweise entnoms menen Darstellung hervorgeht. \*)

Die dauernde Ruhe, deren sich die ofterreichische Monarchie nach einer so langen, alle Verhältnisse so heftig erschütternden Kriegsperiode zu erfreuen hatte, berechtigte zu der hoffnung, daß die Kunste und Gewerbe des Friedens einen um so größern Aufschwung nehmen wurden, jemehr sie sich gerade während jener Kriegszeiten zu heben angefangen hatten.

Wenn in Bohmen, trot fo mancher ruhmenswerthen Leiftungen, bas Geschehene noch feineswegs als genugend gu betrachten ift, und bisher biefer Erwartung nicht in folchem Grade entsprochen murbe, als biefes von ber, gu hobern Unsprüchen berechtigenden Mannigfaltigfeit seiner Urprodufte, welche wenige gander gleicher Bone aufzuweisen haben; von ber ihnen gur Geite ftebenben Maffe geiftiger Fabigfeiten, wie fie wenigen Bolfern ju Theil murbe, und von ber, bie Forderung alles Guten beabsichtigenden Regierung zu erwarten mar, fo ift ber Grund hievon nicht etwa blos in feiner zerftreuten, in ihren Sitten einfachern, größtens theils weniger reichen und fich auf die nothwendigsten Bedurfs niffe beschrankenden Bevolkerung; nicht blos in dem Borhandensenn nur weniger großerer, verfügbarer Rapitalien und ber Schwierigfeit, mit welcher felbe fur umfangreichere Industrialunternehmungen, beren Absatz noch nicht gesichert ift, zu haben find; nicht blos in den ungunftigen Sandelsfonjunkturen ber neueren Zeit, sondern vorzüglich mit darin

<sup>\*)</sup> Geschrieben im Jahre 1828.

zu suchen, weil bei uns die beiden Elemente der Industrie: die Stoffe der Ratur und die durch allgemein versbreitete, treffliche Elementarschulen, höhere Unterrichts und andere wissenschiebe Anstalten genährten, geistigen Kräfte der Nation, zwar vorhanden, jedoch noch nicht zu einem regen Leben vereinigt sind.

Dies zu erklaren aber ist bes nothwendig, das Wort Industrie in zwei sehr verschiedene Bedeutungen abzutheilen; es bedeutet entweder Gewerbsfleiß oder Gewerbsgeist.

Der Gewerbsfleiß, eine blos mechanische Thatigsteit, vermehrt bloß das Borhandene, und nur in so sern, als ihm der Lohn seiner Muhe im Boraus gesichert scheint. Er ist also durch den Absat, und somit durch die Zeitsumstände bedingt. Für sein Nichtvorschreiten genügen die obigen Gründe.

Doch dieser Gewerbsfleiß ist nur der Korper der Industrie. Sie wird von einem schaffenden Geiste beseelt, und dieser schaffende Geist ist der Gewerbsgeist.

Dieser, das Erkenntnisvermögen ausbildende, das Wissen erweiternde und vervollkommende, die Beredlung des Willens bewirkende höhere Genius der Industrie, sucht bisher under nützte Kräfte des Landes hervor, ersindet neue Produkte, und macht die ausländischen im Inlande entbehrlich; er verbessert das Borhandene, sucht es mit Gewinn wohlfeiler zu erzeugen, schaft sich dadurch auch im Auslande Nachfrage, und trägt somit selbst bedeutend zur Ausbreitung des Handels bei, welche für den bloßen Gewerbssleiß die erste Bedingung seiner Bermehrung ist. Sein Wirken geht nicht bloß auf die Füllung des Beutels, sondern auf die Erhöhung der

geistigen Krafte und des Berstandes des Bolfes hinaus; er ist nicht mit der Berechnung der Bortheile des Augenblicks für Einzelne, sondern mit der Förderung des gemeinschaftslichen, bleibenden Interesses beschäftigt, und selbst der Abgang an numerairen Kraften vermag sein Wirken nicht zu untersdrücken.

Die Thatigkeit des Gewerbsgeistes im Auslande, der bort schafft, was wir ehemals dahin absetzen, ist der haupt, sächlichste Hinderungsgrund des inlandischen Gewerbssleißes; sie hort auf es zu senn, weun der inlandische Gewerbsgeist in gleiche Thatigkeit versetzt und aus seinem Schlummer geweckt wird, der bisher die Bereinigung der Stoffe und Talente zu einer regen und lebendigen Industrie verhinderte.

Die Entfernung der Meere, die fremden Zollgesetze, die wenigen schiffbaren Flusse, so wie der Mangel an Kanå-len, sind nur entschuldigende Schwierigkeiten, aber weder unübersteigliche Hindernisse, noch die Grundursache jenes Phanomens; diese liegt in dem früher erweckten, fortwährend ermunterten, durch seine geographische Lage, seine transmarinischen Besthungen und andere, öfters durch die Natur gebothenen Berhältnisse, rasch vorgeschrittenen Gewerdsgeist des Auslandes, der bereits zu einer so selbstständigen Kraft erwachsen ist, daß er trotz der unglücklichen Zeitumstände, die den Gewerds fleiß zu Boden drücken, doch nicht mehr in seinem Lause ausgehalten zu werden vermochte. \*)

<sup>\*)</sup> Das jungste Beispiel hievon bietet England bar, wo noch jest in Folge der bekannten Handelskriffs Hunderttausende von Arsbeitern brodlos wurden, Tausende von Fabriksherren um den Absah ihrer Produkte verlegen find, und wo dennoch der Gewerbsgeist

Mit dieser Erkenntniß des Uebels erlangen wir aber auch jene des Heilmittels; in dem bloßen Gewerbssleiße besieht es nicht, denn dieser ist, wie schon erwähnt, nur durch den Absatz bedingt, welchen selbst die oberste Staatsvers waltung nur mittelbar, durch Bermehrung der allgemeinen Austauschmittel und nur nach Innen zu verschaffen vermag. Nach Außen kann sie es eben so wenig, als sie die Ursache seiner Berminderung, den thätigen Gewerbsgeist des Ausslandes, auszuhalten oder zu unterdrücken vermag; könnte man es, so würde es eine redliche und weise Politik nicht wollen. — Aber un ser Gewerbsgeist muß auf gleiche Stuse mit jenem des Ausslandes gestellt, muß hiezu geweckt und ermuntert werden!

Einmal geweckt und verbreitet, wird er, ein neuer Baum des Lebens, in geometrischer Progression seine Zweige ver, vielfältigen und Früchte bringen, deren Gedeihen auf unserm Boden vielleicht Manchem jetzt noch unmöglich scheinen mag. Die Schwierigkeiten werden von selbst verschwinden, denn die entsernten Meere handeln ja doch größtentheils nur mit den Erzeugnissen der Länder; die fremden Zollgesetze werden, sobald Böhmen mit seinen vielen eigenthümlichen Erzeugnissen, jene des Auslandes, die es nicht besitzt, wird eintauschen können, von jenen Regierungen selbst für Böhmen günstig abgeändert werden. Der geweckte Unternehmungsgeist

täglich Neuigkeiten und Verbesserungen erfindet, welche dem Lande selbst seinen Vorrang in technischer Hinsicht verbürgen. Was aber würde schon jest aus England geworden senn, was würde es in Zufunft werden, wenn dort nur Gewerbssleiß, gleichsam als eine Erbschaft eines in glücklichern Zeiten thätigen, nun schlummernden Geswerbsgeistes bestünde.

wird Flüse schiffbar machen, Kanale graben, indessen aber werden die vielen, trefslichen Strassen, die Böhmen der Regierung Franz des Ersten, und der Berwaltung einen Grafen Molowrat und der beiden Grafen Chotek Vater und Sohn verdankt, noch lange für unseren Handel hinreichen. \*)

Die neuen Resultate bes geweckten Gewerbsgeistes wers den Summen nach Böhmen bringen, und bei dem dadurch gehobenen Wohlstande wird sich auch das Bedürsniß des Inlandes, somit der Absat im Inlande selbst vermehren, und der gehobenen Aredit der Industrie wird ihr zahlreichere Kapitalien zu Gebothe stellen. — Daß diese Resultate erreichs dar sind, dafür bürgt die Subjektivität des Landes und seiner Bewohner sowohl, als sein Berhältniß zu den übrigen Provinzen der Monarchie und zum Auslande.

Wenn es namlich gewiß ist, daß die Bluthe der Industrie und der durch sie regierten Arbeiten sehr von den natürlich en Eigenschaften des Landes abhängt, so können wir, ohne Gesahr des Vorwurses einer eitlen Ruhmssucht fühn behaupten, daß in Europa kein Land ist, das so viele und verschiedene Materialien zu Erzeugnissen in sich vereinigte, wie Böhmen. Sein Klima, die natürliche Fruchtsbarkeit seines Bodens, die mannigfaltigen Stoffe, die er auf der Oberkläche darbiethet, und die verschiedenen Bestands

<sup>\*)</sup> Laut einer bei der k. k. Strassenbaudirektion eingeholten Notiz, sind zu den früher schon bestandenen Kunststraßen  $363^{2227}/_{4000}$  Meil. oder 1,452,000 Klafter seit dem Jahre 1796 hinzugekommen, welche, mit dem Schluße des Jahres 1832 ausgebaut waren, also im Durchschnitte jährlich 40333 Klafter, der vielen Kommunikationsbrücken nicht zu gedenken.

theile, welche bie Bergwerfe jur nüglichen Berarbeitung liefern, zeigen gleichsam, bag es schon von ber Natur zu einer Werkstätte ber Industrie ausersehen murbe.

Dieser natürlichen Begünstigung steht die physische und geistige Qualifikation seiner Bewohner zur Seite. Die Kultur der Wollen = und Linnen = Spinnerei und Weberei, die Leder=, Holzo, Glas=, Metall = und Stein=arbeiten, der umfangreiche Betrieb des Berg = und Hütten=wesens, so manche Erzeugnisse, welche schon seit langer Zeit dem Lande Ehre machen, sind Beweise der großen Intelligenz, des Eisers und Fleises, welche der Böhme von jeher in der Bearbeitung seiner Landesprodukte zeigte. \*)

Nicht minder glücklich ist das Verhältnis Bohmens gestaltet, wenn wir es als einen Theil der öftererichtischen Monarchie betrachten, deren Größe, geographische Lage und verschiedenartigen Bestandtheile, versbunden mit einem Reichthum von edlen Metallen, — der diesfälligen Ausbeute des gesammten übrigen Europas gleich kommend, — selbst bei einer absoluten Grenzsperre, dem bohomischen Gewerbsgeiste noch immer ein weites Feld zur Entswicklung seiner Thätigkeit offen läßt.

<sup>\*)</sup> Einen wohlverdienten Plat dürfte hier die Bemerkung finden daß die erste deutsche Industrieschule im Jahre 1777 zu Prag, von dem damaligen Probste Schulkein, angelegt wurde. Ihr ist die Bermehrung ähnlicher Anstalten, und mit ihr ein großer Theil des Gedeihens der Spinn: und Obstultur zuzuschreiben. Und daß diesen Industrieschulen die Seidenkultur ihre Aufnahme zu verdanken hat, ist bereits auch vom Auslande anerkannt. M. s. Conv. Lerikon 5. Band. S. 526 der 7. Auslage.

In seiner Beziehung zum Auslande ist unter ben Binnenländern Keines, bessen Lage für den Handel so wichtig werden könnte. Es hat zwar nicht den Bortheil, an einer Küste, wohl aber den, mitten im Kontinente, gleichsam auf dem Brennpunkte aller Meere und Länder Europas zu liegen. Es ist geschaffen, einst bei bessern Zeiten, weniger geschiedenen Zollgesetzen der Nachbarstaaten, und mehr vorgeschrittener Kultur pes Osten, der Stappel, und Marktplatz des europässchen Festlandes, zu werden.

Diefe Betrachtungen und Folgerungen veranlagten ben Grafen Dietrichstein, die ichon fruher gehegte Ibee der Bildung eines, die Ermunterung bes Gewerbs: geiftes und die Belebung bes Gemerbefleifes in allen feinen 3 meigen bezwedenden Bereins, bei Gelegenheit ber übernommenen Leitung ber Gewerbes Musstellung zur Sprache zu bringen. Dag eine fo geartete Idee fich bes Beifalls bes, von mablag em Gifer fur bas Bohl des Landes beseelten Deren Gherstburggrafen ju erfreuen haben murde, fonnte im Boraus verburgt merben. Die Gemeinnütigfeit einer folchen Unftalt im vollsten Maage anerfennend, haben Se. Excellens und die k. k. hohe Landesstelle es zu ben angelegentlichsten Geschäften gezählt, den herrn Proponenten in feinem patriotischen Unternehmen auf bas Rraftigfte gn unterftugen, beffen mohlthatige Tenbeng und zweckmäßige Einrichtung ersichtlich murbe aus nachstehenden, vom Grafen Dietrichstein ents morfenen

# Statuten

bes

bereins zur Ermunterung des Gewerbsgeistes in Böhmen.

T.

# 3wed und Wirkungsfreis.

#### S. 1.

Der Berein zur Ermunterung des Gewerbsgeistes in Bohmen ist eine, mit allerhöchster Genehmigung unter dem unmittelbaren Schutze Seiner kaiserl. königl. apostolischen Majeskat, stehende Privatgesellschaft.

#### S. 2.

Der jedesmalige herr Oberstburggraf ist Protektor bes Bereins.

#### S. 3.

Die Ermunterung bes Gewerbsgeistes, und die Beles bung bes Gewerbsfleißes in allen seinen Zweigen in Bohmen, sind der Zweck bes Bereines.

#### S. 4.

Alle zur Erreichung biefes Zweckes bienlichen Mittel zusammengenommen, bilden den Wirkungskreis biefer Unstalt,

#### II.

## Bestandtheile.

#### \$. 5.

Der Berein besteht aus stiftenden und wirklichen Mits gliedern unter der Oberleitung einer Generaldirektion.

#### TIN.

# Beitritt der Mitglieder.

#### S. 6.

Die stiftenden Mitglieder sind jene, welche durch ihre, bis zu dem Tage der ersten Bersammlung der Stifter abges gebenen Beitragserklarungen, die Unstalt begrundet haben.

#### S. 7.

Der jährliche Beitrag von 24 fl. Conv. Munze wird in halbjährigen Anticipatraten mit 12 fl. Conv. Munze geleistet.

# \$. 8.

Nach Berlauf biefer anberaumten Zeit, (§. 6.) können nur als stiftende Mitglieder aufgenommen werden

- 1) Landstände, deren Aufnahme, nach geschehenem Ansuchen bei der Generalbirektion, von den stistenden Mitgliedern genehmiget wird.
- 2) Candstånde, welche als Erben eines stiftenden Mitgliedes, an deffen Stelle treten zu wollen erklaren.

#### S. 9.

Die stiftenden Mitglieder haben kein anderes Borrecht vor den übrigen Mitgliedern, als:

2

- 1) Die in biesem Titel liegende Erinnerung, baß fie ober ihre Borfahren bie Grunder ber Anstalt gewesen find;
- 2) die Wahl bes Generaldireftors aus ihrer Mitte;
- 3) bie Bererblichfeit biefer Borrechte.

#### S. 10.

Die wirklichen Mitglieder theilen sich in Beitragspflichtige und Richtbeitragspflichtige.

#### S. 11.

Die beitragspflichtigen wirklichen Mitglieder sind jene, welche nach Gründung der Anstalt (S. 6.) in Folge der öffentlichen Einladung ihre Beitragserklärung abgeben. Diese leisten den Beitrag eben so wie die stiftenden Mitglieder. (S. 7.)

#### S. 12.

Die nichtbeitragspflichtigen Mitglieder sind jene, welche entweder

- 1) als arbeitende Mitglieder von der Generalversammlung als solche aufgenommen werden, oder
- 2) diesen Charakter als höchste Auszeichnung für Leistungen im technischen Fache, nach dem Antrage des Beurs theilungsausschusses von der Generalversammlung erhalten.

Diese Mitglieder konnen sich ebenfalls zu bem S. 7. angegebenen Beitrage erklaren, den sie jedoch halbjahrig auffünden konnen, ohne dadurch aufzuhoren, Mitglieder zu sent.

#### IV.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

#### S. 13.

Alle Mitglieder haben gleiches Sig und Stimmrecht in der Generalversammlung des Bereins.

#### S. 14.

Sie fonnen in felber alle, die Angelegenheiten bes Bereins betreffenden Austunfte und Ausweise verlangen.

#### S. 15.

Sie haben bas Recht, ber Generaldirektion Vorschläge und Bemerkungen vorzulegen, beren Vortrag bei der Genes ralversammlung zu geschehen hat.

#### S. 16.

Sie wählen in der Generalversammlung die Mitglieder ber Generaldirektion, die Prüfungscommissairs, und zu jeder Gewerbsausstellung den Beurtheilungsausschuß.

#### S. 17.

Die Pflichten ber Mitglieber besteben in :

- 1) Unwefenheit bei ber Generalversammlung.
- 2) Fur bie beitragspflichtigen Mitglieder: genaue Berichetigung ber Beitrage.
- 3) Fur bie Mitglieder, welche es durch Uebernahme von Bereinsarbeiten geworben find: fortwahrende Bereits willigfeit gur Uebernahme dieser Arbeiten.

#### V.

# Austritt der Mitglieder.

#### §. 18.

Der Titel und die Nechte eines Mitgliedes werben aufgegeben:

1) Durch freiwillige, schriftliche Austrittserflarung, welche jedoch feche Monate vor dem Austritte geschehen muß.

2) Bon Mitgliedern, die es durch Uebernahme von Berseinsarbeiten geworden sind, durch ungegründete Ablehsnung von Bereinsarbeiten durch ein ganzes Jahr; und von solchen, die es durch Auszeichnung geworden sind, wenn bewiesen wird, daß ihnen diese Auszeichsnung nicht gebührte.

#### S. 19.

Die im §. 18, 2) vorgesehenen Falle unterliegen ber Entscheidung der Generalversammlung ebenso, wie die Aussschließung beitragspflichtiger Mitglieder, die ihre Beiträge durch 1 Jahr 6 Wochen nicht leisteten.

# VI.

# Wiedereintritt ausgetretener Mitglieder.

#### S. 20.

Freiwillig ausgetretene Mitglieder (§. 18. 1.), welche wieder eintreten wollen, werden wie neu aufzunehmende betrachtet.

#### S. 21.

Ausgeschlossene Mitglieder (S. 18. 2. und S. 19.), tonnen auf ihr Einschreiten, nach vorgängiger Prufung besselben, burch Entscheidung der Generalversammlung wieder aufgenommen werden.

#### VIII.

#### Generaldirettion.

#### S. 22.

Die Generaldirektion besteht aus einem Generaldirektor und neun Direktionsmitgliedern.

#### S. 23.

Der Generaldirektor wird von den stiftenden Mitgliedern in einer besondern Versammlung auf 6 Jahre erwählt.

#### S. 24.

Er führt die Oberleitung sammtlicher Bereinsgeschäfte, und den Borsit bei der Generaldirektion, bei der Generals versammlung, und beim Beurtheilungsausschuße.

#### S. 25.

Die neun Direktionsmitglieder werden von der Generals versammlung auf 6 Jahre erwählt.

#### S. 26.

Keines ber neun Direktionsmitglieder kann ofter als breimal erwählt werden.

#### S. 27.

Die Wahl eines Direktionsmitgliedes, welches ein vor der Zeit ausgetretenes Direktionsmitglied erset, ist eine Substitution, welche nur bis zur nachsten Wahlzeit dauert.

#### §. 28.

Der Generaldirektor mablt sich in Verhinderungsfällen einen Substituten aus den Direktionsmitgliedern, welcher ihn sowohl bei der Generalversammlung, als in seinen sonsstigen Direktionsfunktionen vertritt.

#### §. 29.

Die Generalbirektion forgt für die Berwaltung der Kaffa, für die schnelle und sichere nuthbringende Anlegung der Capitalien, für die genaue Einzahlung der Zinsen, und für Richtigkeit in Kaffa und Rechnung.

#### §. 30.

Sie leitet ben zweckmäßigen Gang ber Bereinsgeschäfte, und vollzieht bie Beschluße ber Generalversammlung.

#### S. 31.

Sie legt mit jedem Jahresschluße die Rechnung der Prüfungscommission zur Revision vor, und bringt dieselbe, nebst der erhaltenen Approbation, zur Kenntniß der Genesralversammlung.

#### §. 32.

Sie nimmt das nothige Versonale auf, und bestimmt alle Emolumente. Doch ist sie nicht befugt, Pensionen zu ertbeilen.

#### §. 33.

Der Generalbirektor, die Direktionsmitglieder, die Prus fungscommissairs, so wie die auf irgend eine Art im Solde des Bereins stehenden Personen, konnen personlich keine Bereinscapitalien aufnehmen. Doch hat dieser Grundsat keine ruckwirkende Kraft.

#### S. 34.

Bei ber Generalbirektion entscheidet bie Stimmenmehrheit, und bei gleicher Stimmenzahl, jene bes Generalbirektors.

#### VIII.

# Generalversammlung.

#### S. 35.

Die Generalversammlung muß alle Jahre im Monate März zusammenberufen werden. Außerdem kann sie die Ges neraldirektion auch in besonderen wichtigen Fällen zusammens berufen.

#### S. 36.

Sie entscheidet durch Stimmenmehrheit, und bei gleicher Stimmenzahl durch jene bes Generaldirektors.

#### S. 37.

Sie ernennt und ersett die Direktionsmitglieder, die Prufungscommissairs, und die Mitglieder des Beurtheilungssausschusses.

#### S. 38.

Aenderungen im Reglement fonnen nur mit ihrer Bewilligung vorgenommen werden. Aenderungen in den Statuten fonnen nur mit ihrer Bewilligung der allerhochsten Genehmigung Seiner Majestät unterzogen werden.

#### §. 39.

Sie entscheidet Alles, was nicht in dem Wirkungsfreise der Generaldirektion, der Prüfungscommission, und des Beurtheilungsausschusses liegt.

#### §. 40.

Bor die Generalversammlung gehört der genaue Bericht über alle getroffenen Maßregeln, über alle vorges sallenen Beränderungen, über alle Gebahrungen, und über das Wirken der Anstalt; serner alle Borschläge und Aussweise; dann die Beitrittsanzeige neuer wirklicher Mitglieder, so wie die Anzeige außerordentlicher Beiträge, und jene von Ausschließungsfällen.

#### IX.

# Prufungscommiffion.

#### S. 41.

Die Prufungskommission besteht aus 3 Mitgliedern, und es bleibt der Generalversammlung vorbehalten, in Berhinderungskällen ihrer Substitution vorzusehen.

#### S. 42.

Sie revidirt, urgirt, und approbirt die Rechnungen.

#### X.

# Beurtheilungsausschuß.

#### S. 43.

Der Beurtheilungsausschuß ist ein Ausschuß, welcher von der Generalversammlung vor jeder Gewerbsausstellung erwählt wird, um die ausgestellten Gegenstände zu beurtheilen, die Preise im Namen des Bereins zuzuerkennen, in besonderen Fällen auf die Ertheilung des Diploms als wirkliches Mitglied anzutragen, und endlich neue Preisaufgaben vorzuschlagen.

#### S. 44.

Er besteht aus so vielen Abtheilungen, als sich haupts gesichtspunkte ber Beurtheilung ergeben.

#### S. 45.

Jede Abtheilung besteht aus einer von der Generalvers sammlung zu bestimmenden ungeraden Bahl Mitglieder.

#### XI.

### Uebernahmscommiffion.

#### S. 46.

Die Uebernahmscommission wird von der Generaldirektion ernannt, und mit der Leitung der Gewerbsausstellung beauftragt.

#### S. 47.

Sie besteht aus vier Mitgliedern, unter dem Borfitze eines Direktionsmitgliedes. Es steht ihr frei, andere Individuen zur Aushulfe zuzuziehen.

#### S. 48.

Sie haftet fur die Richtigkeit in Kaffa, Rechnung, und Inventar der Ausstellung.

#### S. 49.

Ein Uebernahmscommiffar, fann nie zugleich Prufungscommiffar, noch Mitglied bes Beurtheilungsausschußes fenn.

#### XIII.

# Vereinsgeschäfte.

#### S. 50.

Die Mittel zur Erreichung bes in ber Ermunterung bes Gewerbsgeistes, und ber Belebung bes Gewerbsfleißes in Bohmen bestehenden Zweckes bes Vereins sind:

- 1) Die technische Belehrung ber gewerbtreibenden Rlaffe burch:
  - a) offentliche Ausstellung der inlandischen Gewerbserzeugnisse.
- b) Beischaffung und Vorzeigung von Mufterstücken.

- e) Mittheilung in s und ausländischer Erfindungen, Berbefferungen und Abhandlungen durch eine technische Zeitschrift.
- 2) Die Belohnung gelöster technischer Aufgaben burch zuerkannte Geld : und andere Preise.
- 3) Auszeichnungen für technische Leistungen nach bem Ergebniße ber Gewerbsausstellung. Diese sind:
  - a) Erwähnungen,
  - b) Denkmungen,
  - c) Diplome, als wirkliche Mitglieder.

- e) Mittheilung in s und ausländischer Erfindungen, Berbesserungen und Abhandlungen durch eine technische Zeitschrift.
- 2) Die Belohnung gelöster technischer Aufgaben durch zuerfannte Geld und andere Preise.
- 3) Auszeichnungen fur technische Leistungen nach bem Ergebniße ber Gewerbsausstellung. Diese sind:
  - a) Erwähnungen,
  - b) Denfmungen,
  - c) Diplome, als wirkliche Mitglieder.

Der zu bistende Berein bedurfte jedoch ebenso wie seine Statuten der allerhöchsten Genehmigung Sr. Maie=stät des Kaisers; indessen mußte, bevor diese nachgessucht werden konnte, die Ausführbarkeit gesichert senn, d. h. es mußte die Erklärung von einer hinlänglichen Anzahl stiftender Mitglieder vorliegen und in dieser hinsicht jeder Zweisel auch in pekuniärer Beziehung behoben seyn.

Bei Gründung von Anstalten durch Subscripzionen ist es gewöhnlich, diejenigen, welche zuerst die zum Bestehen derselben unumgänglich nothigen Summen unterschreiben, als Stifter zu betrachten, und sie wegen dieses Berdienstes um die Existenz der Anstalt überhaupt, auch so zu nennen.

Die Frage, wem mit Recht und Billigkeit dieses Bers dienst bei der in Bohmen neu zu gründenden Unstalt zuzus wenden sen und von wo mit größter Bereitwilligkeit und Sicherheit, binnen der kurzesten Zeit die nothigen Fonds herbeigeschafft werden sollten, konnte keinen Augenblick zweisfelhaft seyn. Denn wenn auch unverkennbar in der ganzen

Nation, sich bei jeder Gelegenheit ein höchst erfreulicher und fräftiger Gemeinsinn für nationale Unternehmungen in Böhmen offenbart, so hat sich doch der höhere Abel bei uns seit langer Zeit und besonders durch die vielen gemein, nüßigen Anstalten, welche derselbe neuerer Zeit mit segensteichem Ersolge ins Leben rief, begründete und fortwährend aufrecht erhält, \*) einen unbestreitbar gültigen Anspruch auf das schöne Borrecht erworden, auch bei dieser Unternehmung seinen Mitbürgern mit seinem Beispiele voranzugehen, und dieß um so mehr, da er es ist, welcher in früherer Zeit die höhere Fabriksindustrie in vielen Zweigen zuerst einführte und veredelte. \*\*)

Wenn übrigens auch die Stiftung einer guten Anstalt vor dem bloßen Beitritte zu derselben einen Borzug verdient, so ist hier doch, bei den sonst gleichen Rechten der sammtlichen Mitglieder, den Stiftern, außer der ihnen zustehenden Wahl des — mit Arbeit und Verantwort,

<sup>\*)</sup> Bir verweisen hier auf die Bildung der Privatgesellichaft patriotischer Kunstfreunde, den Berein zur Beförderung der Tonskunft, auf die Gesellschaft des vaterländischen Musäums, den Frauensverein zur Beförderung weiblicher Kunstfertigkeit und auf die bohsmische Sparkassa und Brandschadenversicherungsanstalt.

<sup>\*\*)</sup> Die Baumwollenspinnerei und Weberei wurde zuerst fabriksmäßig von den Grafen Rothenhahn und Auersperg etablirt;
die höhere Fabrikazion des Kunstglases hob sich zuerst in den Gewerken
der Grasen Buquoy und Harrad; die älteste Tuchsfabrik im Lande
ist jene der Grafen Waldstein zu Oberleitensdorf; die Kultur der Eisenwerke entstand auf jenen des Grafen Wrbna und der Fürsten
Fürsten berg und Dietrichstein, und die Ledersabrikazion wurde
zuerst von dem Grafen Taaffe zu Elischau eingeführt. Die von
den genannten Unternehmern begründeten Fabriken wurden jedoch
nicht immer in eigener Regie betrieben.

lichkeit sehr bedachten — Generaldirektors aus ihrer Mitte, sonst gar kein materielles, sondern blos ein ideelles Interesse eingeraumt worden, bestehend in der Erinnerung der Nach-kommen, daß ihre Vorsahren die Gründer der Anstalt waren. \*)

Ueber eine biesfalls vom Grafen Dietrichstein unterm 19ten Marg 1829 an die Mitglieder bes bobmifche stånbischen Abels und ber stånbischen Beiftlichkeit erlaffene Aufforderung, welche eine furze Andeutung uber ben 3med und die Organisation der Anstalt enthielt, haben Se. ET= Bellens der Merr Gberstburggraf Karl Graf Chotek, indem Gie fich zu allererft als stiftendes Mitglied erflarten, bas fpater befannt gemacht werbende Berzeichniß ber Stifter biefer Unftalt eroffnet. Da burch ben gablreich erfolgten Beitritt felbit an bem praliminirten Bedarf fich schon ein Ueberschuß barftellte, ber burch gablreich zu erwars tenden Beitritt wirklicher Mitglieder fich bedeutend zu vergroßern und fur besondere Unternehmungen bisponibel gu werden versprach, so konnte bereits im April beffelben Jahres bie allerhochste Genehmigung Sr. Maiestät fur bie Statuten und ben hiernach sich bilbenden Berein nachgesucht merben.

Mit der allerhöchsten Entschließung vom 9ten Dezember 1826 haben Se. K. K. Majestät die Gründung des Bereins — gegen Bornahme einiger zweckmäßigen Berändes rungen in den Statuten \*\*) allergnädigst zu genehmigen, und

\*\*) Die oben mitgetheilten Statuten find bereits hiernach ver-

beffert.

<sup>\*)</sup> Wir werden im Berfolg dieses Auffages auf die nabere Beleuchtung der 3 me Em a fig feit dieser Einrichtung guruckfommen.

hiedurch dem Lande eine Wohlthat zuzugestehen geruht, die als ein neues glanzendes Denkmahl Ihrer väterlichen weisen Fürsorge kunftig ihr mildes Licht über Ihre treuen Bohmen ausstreuen wird.

Rücksichtlich der vom Grafen Dietrichstein entworsenen Ditailbestimmungen des Reglements des Bereins, wurde mit hohem Landespräsidialschreiben vom 20ten Febr. 1829 schon früher bemerkt: daß selbe zwar sehr zweckmäßig und entsprechend bearbeitet, jedoch der a. h. Genehmigung nicht bedürsen, und daß nach erfolgter Konstituirung des Bereins, Alles, was die innere Organisation desselben, den Geschäftsgang und reglementarische Anordnungen überhaupt betrifft, dem freien Uebereinkommen des Bereins selbst überlassen bleiben müsse.

Sofort murben bie nothigen Boreinleitungen getroffen, um ben Berein ins leben zu rufen, als bie Zeitereigniffe fich ber Ausführung diefes Borhabens hemmend entgegenstellten. -Das Gebeihen ber Unftalt, wefentlich bedingt burch bie Theilnahme, die fie bei ihrem erften Ericheinen erregt, burch die wirksame Richtung, die ihr erstes Auftreten nimmt, wie fonnte biefes zu erwarten fenn in ben lettverfloffenen 3 Sabren, wo ber im Westen aufgeregte Partheigeist ben Frieden aller gander bedrobend, eine Stockung im Gewerbe und handel hervorbrachte, die bei ber glücklichen Rube, beren fich unter fast allen gandern Europas bie ofterreis chische Monarchie allein zu erfreuen hatte, nur von furger Dauer batte fenn tonnen, mare fie nicht verlangert worden burch eine, von Diten unaufhaltam beranschreitenbe, fchres denvolle Seuche, die damals noch auch ben Muthvollen mit einer Bangigfeit erfullte, ber jebe Gorge fur bie Butunft

weichen und ben Bestrebungen um die augenblickliche phyx sische Erhaltung Platz machen mußte.

Alle Freunde bes Baterlandes mogen baber fur bie getrubten Aussichten ber lettverfloffenen Jahre in ber Ermartung Erfat finden, daß jest, wo die ermahnten Sinderungsursachen ihre nachtheiligen Ruchwirkungen verloren baben, die von ihnen sehnsuchtsvoll erwartete Begrundung des Bereins, nunmehr bemnachst zu gewärtigen steht. Es ift zu biefem Behufe bereits ber 1. Marg b. 3. als ber Jahrestag bes fegensvollen Regierungsantrittes Sr. Majestät unfers allergnabigften Raifers, bestimmt, wo bie erfte Berfammlung ber stiftenden Mitglieder, die Ronftituirung bes Bereins, die Wahl des Generaldirektors und eines provisorischen Bermals tungsausschußes gur einstweiligen Besorgung ber Geschafte, vorgenommen werden wird. hierauf wird unverzüglich die offentliche Ginladung zum Beitritte ber wirklichen Mitglieder und nach furger Zeit die erfte Generalversammlung erfolgen, fo daß die bereits angekundigte Gewerbsausstellung bes Jahres 1834 ichon von dem Berein geleitet und beurtheilt werden wird.

Soviel über die historische Beranlassung, Entstehung und Begründung des Bereins. Zur richtigen Bürdigung seiner innern Organisazion, seines Berhältnisses zur Regierung und zum Staate überhaupt, und seiner besondern Wirksamkeit nach Außen, sowohl rücksichtlich der Bestimmungen, die er jest schon zu losen haben wird, als auch jener, die ihm die Zukunft, bei ausgebreiteter Vervollkommnung vorbehält, durften folgende Andeutungen genügen.

Rach seiner innern Organisazion soll berselbe Mitglieber aus allen Stånden zählen, beren gemeinsamer Zweck bahin geht, mit gemeinschaftlichen Kräften solche Maßregeln zu bewirken,

wodurch der Gewerbsgeist ermuntert, d. h. in eine regere Thatigkeit verset, die Bluthe und Entwicklung desselben möglichst gefördert, und mit dem, durch Unwendung größerer Hulfsmittel gewonnenen Uebergewichte, durch gesteigerte und erleichterte Fabrikazionsindustrie erzielten höhern Stande ans derer Länder, wenigstens ins Gleichgewicht gesetzt wird.

In feiner wesentlichften Beftrebung :- Alle Gewerbs, meige bem bochftmöglichen Grade ber Bolls kommenheit zu nåhern, um nicht nur alle bem kande möglichen Erzeugniffe ber Rultur hervorzubringen, fondern auch auf ihre entsprechende Berarbeitung und vortheilhaften Absah einzuwirken - ift die Emporhebung bes Fabrits. wesens, die Bervollkommnung der Gewerbe, fo wie die Steigerung der Urproduktion, die Belebung bes Induftriebandels - ber größtentheils ben Berichleiß ber Erzeugniffe bes eigenen Bodens und ber Nazionalarbeit zum Gegenstande hat — endlich ber höhere Bufammenhang bes gemeinnugigen Arbeitsfleißes mit ber Bolksmoral mit einbegriffen. Bur Gicherung ber Konfifteng bes Bereins aber und Erzielung einer Bereinigung biefer, einander jum Theil widerstrebenden Glemente, mußte auf ein Bindungsmittel vorgedacht werden. — Zwei einander gegenüberstehende Ertreme find es hier vorzüglich, benen gu begegnen mar.

Es ist nämlich kein Zweifel, daß der Berein die bei Beitem größere Anzahl seiner Mitglieder, aus dem Gewerbs, Fabriks, und Handelsstande zählen wird. Während nun aber die Erzeuger der Manufakte und Fabrikate, wie leicht begreislich, die größte Strenge gegen alle Produkte des Auslandes nicht nur ansprechen, sondern es sogar häusig in ihrem persönlichen Interesse finden können, auch auf die

Berminderung ber einheimischen Ronfurreng hinguwirfen; verlangt andererseits der Raufmann, sowohl jener, welcher ben Zwischenhandel im Großen beforgt, als auch die große Maffe ber Rlein : und Detailhandler, volle Freiheit ber Produktion, ber Gewerbe und bes Berkehrs, ohne Ruckficht auf Boll : und Sandelsspfteme. Der lettgenannten Rlaffe gur Geite ftebt bas fonsumirende Publifum, welches ohne fich um bas Wober? viel zu befummern, blos bie beften und billigften Waaren gur Auswahl verlangt. Um nun ben zwischen beiden zu großen Forderungen liegenden Mittelmeg, nach Möglichkeit ftete offen zu halten und ein ben Berhalte niffen bes Bereins angemeffenes Gleichgewicht zu erzielen, bamit nicht, wie fruber, bie Fabrifs, und Manufaktur, induffrie bald als bem Sandel untergeordnet, und bald nach Borherrichaft ftrebend ericheine, fondern beide nebeneinander, Sand in Sand gebend, burch ihre Reprafentanten gur unpars theiffchen Bertretung und Bermahrung bes Befammt, intereffes geleitet werben, bagu ift mit reiflichem Bors bedacht die Rlaffe ber ftiftenben Mitglieder bestimmt worden, die überdieß bem Bereine, in feiner Birtfamfeit in ben untern und bobern Regionen bes Staatslebens jenen Grad von Bertrauen fichert, ber bie wesentlichste Bedingung feiner Erifteng ift.

Es soll nämlich ben Gewerbsgeist in allen seinen Theilen ermuntern und beleben. Run aber finden Fabrisfanten, Inhaber größerer Gewerkschaften und Handlungen, bei der ihnen gewöhnlich eigenen höhern Bildung, verbunden mit gereifterer Erfahrung, unterstügt von ergiebigen, pekuniären und andern Hulfsmitteln, in sich selbst schon gewissers maßen Beranlassung, einen Gewerbsgeist in seiner höhern Bedeutung vorherrschen zu lassen. Nicht so der Gewerbs, Handwerks und Handelsmann minderer Rathegorie, der aller

dieser Wohlthaten entbehrend bis jest fich felbft überlaffen, ben einseitigen Richtungen bes augenblicklichen Interesses preisgegeben, größtentheils außer Stande war, die in ihm schlummernde Intelligeng ju Gunften ber vaterlandischen Industrie ju entwickeln. Deren Belebung, Erweckung und Beredlung aber bilbet eine ber vorzüglichsten Aufgaben, - ba ber fleine Berfehr die wohlthatige Mutter des Großen, und die Ausbildung bes handwerfers an und fur fich, ebenfo wie als Sulfes und Borarbeiter bes Fabrifanten von größter Wichtigkeit ist - welche ber Berein bei seiner rein praktischen Tendenz lofen foll, und gewiß auf eine ersprießlichere Art lofen wird, wenn die ermahnte, bisher unbeachtete, eingeschüchterte Rlaffe bie ermuthigende Ueberzeugung erlangt, daß der mit ihrem Wohle beschäftigte Berein nicht blos aus den von ihnen oft mit Beforgniß und Miftrauen angesehenen Befigern von Fabrifen und Inhabern großerer Etabliffements besteht, sondern daß die hiebei größtentheils nichtbetheiligten stiftenden Mitglieder ein heilfames Gegengewicht und die Burgichaft bilden, bag bas hobere Intereffe nicht blos eingelner, großerer Industrialunternehmer, fondern jenes des gefammten Gewerbs- und mit biefem das des Sandelsstandes gefordert werden folle.

Auch noch in anderer Beziehung ist die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung unverfennbar.

Bisher namlich fehlte dem Handels, Fabrits und Ges werbsstande ein autorisirtes Organ, welches die um seine Emporbringung so sehr bemubte Regierung mit seinen Bunsschen und oft dringenden Bedurfnissen befannt gemacht hatte. Manche von Einzelnen, für eine oder die andere Untersnehmung angesuchte Begünstigung, konnte oft ebendeshalb, weil sie von Finem für Einen, ohne Berührung und

gehörige Nachweisung bes Gefammtintereffes, ober wenigstens ber nicht verfürzten Rechte eines Dritten angesprochen murbe, nicht zugeftanden werben. - Mus Mangel an binlanglichen Daten und Rotigen gur Burbigung ber Sanbelspolitif und ber bobern fommerziellen und industriellen Unforderungen auch ihrer mehr lotalen Stellung wegen nicht geeignet, alle gemeine Rudfichten gu beachten - waren bie Unterbehurs ben oft bei bem beften Willen außer Stande, bie Regierung bei folden Veranlaffungen auf eine entsprechende Beise gu unterftugen. - In ber Bestimmung und Wirksamfeit bes Bereins zur Beforderung ber vaterlandifchen Induftrie fcheint es jeboch zu liegen, biefem Bedurfniffe baburch abzuhelfen, daß er, als eine vermittelnde moralische Person und Bereinigungerunft bes gefammten induftriellen und foms merzionellen Nationalintereffes, alles biezu Forderliche in fteter Evideng halte, und auf gefetlichem Wege gur Renntnif ber Regierung bringe und biefer binwieder bei fich ergebenben Berhandlungen feines Geschaftefreises als ein verlägliches Drgan biene, beffen Bergutachtung fie in ben Stand feten moge, bas in Sachen Rothige anzuordnen ober zu unterfagen .-Mit wie viel größerer Beruhigung wird aber nicht auf Uns trage bes Bereins zu bauen fenn, wenn berfelbe außer ben Mitgliedern jenes Standes, beffen Bortheile gu fichern er bedacht feyn muß, und welche in ben Berathungen vermoge ihrer Stellung vorzüglich ihr und ihrer Rommittenten Inters effe zu vermahren berufen find, noch als (abelich : ftiftenben) Mitgliedern besteht, die bei Rommergials und Industrialunters nehmungen, am wenigsten auf eine ihre Erifteng bedingenbe Beife betheiligt, und ohne Borliebe fur einen ober ben andern Gewerbs : oder handelszweig, zugleich bas Staats: intereffe im Auge behaltend, mit vollfommener Sicherheit erwarten laffen, bag fie ben ihnen eingeraumten Ginfluß nur im Intereffe bes Gefammtwefens geltend machen , und jedes nicht in diesem Sinne sich kundgebende einseitige Streben auf die Beachtung des hauptzweckes zu lenken beflissen sepn werben.

Auf solche Weise die verschiedenen Elemente seines innern Organismus zu fräftig lebendigem Wirken vereinigend, wird das Institut als besondere Mittel zur Erreichung des vorgesetzen Zweckes, folgende Aufgaben jest schon lösen:

- 1. Den Gewerbsteuten foll Gelegenheit verschafft werben, gu zeigen, mas fie geleiftet haben, um fich in ber anschaulichen Kenntniß ber Fortschritte ihres Faches zu erhalten; dem nach hoherer Ausbildung Strebenden eine Quelle der Belehrung, dem gereiften Talente ein Mittel gu verschaffen, um die erworbenen Geistedschätze Andern mittheis len zu konnen; zugleich aber bas Publifum von ben Forts schritten der vaterlandischen Industrie und dem Grade der Entbehrlichkeit ausländischer Produkte zu überzeugen und bem einheimischen Gewerbsmanne einen Gewinn guzuwenden, auf ben er fich burch benkenden Tleif ben erften Unfpruch erworben hat. Dieg wird bezweckt durch offentliche Gewerbsausstellungen, beren erfolgreiches Wirken fich bei uns bereits durch die Erfahrung bemahrt und gezeigt hat, daß wir in febr vielen Erzeugniffen es fo weit gebracht haben, um den abnlichen bes Auslands, auf unfern und fremben Marts ten, sowohl rudfichtlich ber Gute als bes Preises ber Probufte mit Bortheil entgegentreten gu fonnen.
- 2. Den Gewerhsleuten soll Gelegenheit verschafft wers ben, zu sehen, was anderswo geleistet wird, und was auch sie leisten konnten.

Dieß geschieht durch Borzeigung frem der Mustersstücke, welche der Berein auf eigene Kosten beischaffen und auf eine entsprechende Beise den betreffenden Gewerbsleuten zur Benützung überlassen wird. Se. K. K. Majestät haben bereits die zollfreie Einfuhr solcher Musterstücke aus dem Auslande, unter den gesetzlichen Borsichten, als eine Begünsstigung des Bereines allergnädigst zu gestatten geruhet.

3. Das Ergebniß der Ausstellung soll von Sachverstänsbigen beurtheilt und bekannt gemacht werden; es sollen ferner alle ins und ausländischen Erfindungen, Entde dungen und Berbesserungen im Gebiete der Industrie und Fabrikation, sobald als möglich zur Kenntniß des Gewerbsstandes gelangen.

Dieser Absicht wird eine vom Bereine durch einen eigends bestellten Redakteur herauszugebende te chnisch e Zeitschrift entsprechen, welche um den geringst möglichen Preis und in solchen Abtheilungen erscheinen wird, daß ein Gewerbsmann nicht die ganze Zeitung zu halten braucht, um das für sein Fach Wissenswürdigste kennen zu lernen.

Nach den hierüber im Reglement enthaltenen Bestimsmungen wird sie überdieß die zweckmäßige Bildung und Belehrung angehender Fabrikanten und Handwerker zu bewirken, ihren Erfindungsgeist zu wecken und ihrer besser geordsneten Gewerbsthätigkeit eine zeitgemäße Nichtung zu geben suchen; zugleich aber auch die verschiedenen in Fabrikation und Gewerken obwaltenden Gebrechen und Schwierigkeiten, welche die Berarbeitung der rohen Stosse, ihren Vortheilhaften Absach entgegenstehen, nach Möglichkeit beseitigen zu helsen trachten.

4. Den Gewerbsleuten muß die Möglichkeit verschafft werden, sich über die in der Zeitschrift mitge, theilten Artikel der Verbesserungen und anderer Gegen, stände ihres Faches näher zu unterrichten, die besprochenen Manipulationen aussührlicher zu erfahren, Modelle und werthvollere, größere Zeichnungen, die der Zeitschrift nicht beigedruckt werden können, näher kennen zu lernen.

Hiezu wird ein in der Hauptstadt einzurichtendes, mit einer technischen Bibliothek vereinigtes Leseskabinet die Mittel liefern, und überdieß nebenbei manschen fruchtbaren Ideenaustausch und heilsame gegenseitige Bessprechungen und Berührungen der verschiedensten Gewerbssklassen herbeisühren.

- 5. Bei der Gewerbsausstellung wird sich zeigen, welche Erzeugnisse noch der Bervollkommnung bedürfen, was schon geleistet ist, was noch sehlt, das mit Nugen geleistet werden könnte und was unter dem Fehlenden das Dringendste und Wichtigste ist. Hiezu sowohl als zur möglichen Hervorbringung solcher Gegenstände, die noch nicht im Lande vorhanden sind, soll aufgemuntert werden durch Preisaufgaben.
- 6. Nach jeder Gewerbsausstellung sollen die für das Land wichtigsten technischen Leistungen öffentslich anerkannt werden.

Dies wird durch offentliche Auszeichnungen geschehen, welche in dem Hauptberichte über die jedesmalige Ausstellung aufgeführt, nach dem Ergebnisse der Beurtheislungscommission, bisher in ehrenvollen Erwähnungen, Anerkennungebetreten und Denkmünzen bestehend, fünstig noch bei besonders wichtigen Leistungen, als dem

hochsten Grade ehrenvoller Auszeichnung in Diplomen als wirkliche Bereinsmitglieder bestehen werden

Die Hoffnung einer zu erlangenben Auszeichnung, bie mit derselben verbundene Anerkennung, als das glaubwurs digste Anpreisungsmittel seiner Erzeugnisse und der Reiz der hiedurch zu erhaltenden pekuniären Bortheile, wird das Ehrs gefühl und Interesse manches Gewerbsmannes zu nützlichen Bersuchen und Unternehmungen fraftig anregen, zugleich aber auch den Leichtsun schlechter Arbeiter beschränken und zur Solidität führen.

#### Um jedoch auch

- 7. vermogenslosen aber fleißigen, ordentlichen und geschickten Sandwerfern, welche nebst ber verdienten Aufmuntes rung auch Unterstützung bedürfen, und häufig an nuglichen Bersuchen und Unternehmungen gehindert find, ba ihnen eine oft unbedeutenbe Summe gu ben nothigen Borauslagen, fur bie Beischaffung befferer Naturftoffe ober zwedmåßigerer Wertzeuge und Sulfemittel fehlt, die fie, weil fie feine gesetliche Sicherheit zu leiften vermogen, gar nicht ober nur zu fehr laftigen Bedingungen aufzutreiben im Stande find; um ihnen bierin bie moglichste Erleichterung verschaffen und mit Rath und That beifteben ju tonnen, wird ber Berein bemuht fenn, aus den burch gehorige Ginbebung ber Beis trage, nugbringende Unlegung ber Raffagelber, wirthschafts liche Gebahrung und möglichste Beschranfung ber Auslagen entstehenden Ginfommens : Ueberschuffen eine Borfchuffans stalt zu bilden, beren Ginrichtung in bem unten folgenden Reglements - Auszuge naber bestimmt ift.
- 8. Ueberhaupt foll jeder Gewerbemann, ber einen unpartheifchen Berather, eine verläßliche Aus-

funft, hulfreiche Stute und Verwendung braucht biese so viel möglich bei'm Vereine finden.

Reinem unbefangenen Beurtheiler durfte es entgehen, daß ein solcher Zweck bei so gewählten Mitteln das vorgesetzte Ziel gewiß erreichen, und noch die Erfüllung anderer wohlthätiger Nebenzwecke mit sich führen wird. Eine übersichtliche Zusammenfassung dieser einzelnen Beziehungen, und ihrer auf fast alle Klassen von Staatsburgern sich erstreckenden wohlthätigen Folgen, durfte diesen Auffas entsprechend beschließen.

Der Berein wird bem Gewerbsgeiste eine geregelte, erleichterte, nubliche und fur bleibende Bortheile geeignete Richtung geben, nicht nur auf neue Erzeugniffe - worunter auch jede bisher nicht ausgeführte Bervollfommnung ber alten verstanden wird, sonbern auch auf Mittel zu beren wohlfeilern Erzeugung zu benten; nur bann ift fein Wirken moglich, und nur ein nutlich thatiger Bewerbsgeift ift Bewinn fur Staat und Bolf. Jedem aufteimenden Talente forafame Leis tung und bem bescheibenen, ungefannten und unbelohnten Berdienste ermunternde Anerkennung gewährend, wird er nicht nur jede auswärtige Erfindung und Berbefferung auf beimiichen Boben zu verpflangen fuchen, fondern jeden Stoff gum Denfen im Gebiete bes Gewerbsmefens burch ichnelle Berbreitung jum allgemeinen Gute bes betreffenben Gewerbszweiges umschaffen, somit wird jeder neue Bedanke bes berborgenften Gewerbemannes, ber oft mit ihm ftirbt und vergeffen wird, den materiellen und moralischen Reichthum des landes vermehren. Der Glückliche, ber ihn querft gehegt, wird bas schone Gefühl genießen, im gangen Baterlande als ein tuchtiger Staatsburger gu gelten; feine Mitburger aber, ben Edelmuth feiner Leiftung und feiner

Uneigennützigkeit dankbar anerkennend, werden die neidische Arkanumsucht aufgeben, und aus Baterlandsliebe auch die Früchte ihrer geistigen Bemühung bekannt geben.

Diese gemeinsame, nicht blos merkantilisches Privatinteresse, sondern den Bortheil des Gesammtwesens bezweckende Bereinigung wird durch größere Solidität in der Berarbeitung und den hieraus erwachsenen, bereits oben besprochenen Folgen, den Kredit der Industrie heben, weiterhin auch
die, die Kräfte einzelner Unternehmer übersteigenden Kosten
durch vereinigtes Zusammenwirken zu decken, und hiedurch den
Kapitalisten zu bestimmen vermögen, seine, früher auf für
den Staat unfruchtbare Agiotage oder schädliche Spekulazionen
im Auslande gewagten Kapitalien, der einheimischen Industrie
zuzuwenden.

Hieburch sowohl, als durch die verminderte Konkurrenz des Auslands wird das vorhandene Geld mehr im Lande bleiben und nuthringend von Hand zu Hand gehen. Der dadurch beförderte Umlauf des Geldes wird die jährlichen Gesammtzahlen der Erwerbe steigern, und wenn auch nicht an sich selbst vermehrt, den Wohlstand unter mehrere Dächer verbreiten. Die vielen Gewerbe, welche durch erhöheten Wohlstand in Thätigkeit und Nahrung versetzt, neue Erwerbs- guellen eröffnen, werden viele noch unbenützte Kräfte des Landes zu Tage fördern, hiedurch den materiellen Reichthum vermehren, und zwar einen Reichthum an Entdeckungen, Ersindungen und Verbesserungen, welche als dem Lande eigensthümlich, auch im Auslande Bedürsniß und folglich Absatssimblen, dieser aber wird Geld nach Böhmen bringen und das im Umlause besindliche wirklich vermehren.

Ein fo wirfender Gewerbsgeist wird aber bie ichonfte Bluthe seines Dafenns enthalten, indem er auch ben mora-

lifchen Reichthum bes Bolfes vermehren wird. Er wird namlich die erzeugende und arbeitende Rlaffe anleiten, nicht mehr maschinenmäßig und oft mit Widerwillen gegen bas Beffere, bas ererbte, ober vielleicht aus 3mang und ohne Reigung erlernte Gewerbe zu betreiben; fondern baruber nachzudenken, auf Erfindungen und Berbefferungen zu finnen, fremde Entdedungen fich eigen zu machen, durch bas erlangte hohere Maag von Fabigfeiten und ben großern Raum ber Möglichkeit ihrer Beschäftigung sich vor Verarmung und Mangel zu fichern, und felbst mabrend ber Zeiten, mo fie meniger Arbeit bat, fich nicht zerftreuendem Duffiggange binzugeben, sondern ihre Gedanken — die oft gerne in zu mußiger Zeit ihre traurige Farbe auf Dinge übertragen, welche außer bem Bereiche ihrer Beurtheilung liegen, — funftig nur auf bas Gewerbe zu richten, und badurch eine, auf eigene praftische Ausbildung benfende, nutliche, zufriedene und veredelte Rlaffe von Staatsburgern zu werben.

Mit der beseitigten Sucht nach oft schlechtern ausläns dischen Waaren, und bei der bei erhöhter Vollkommenheit der inländischen Produkte nicht mehr zu fürchtenden Konkurrenz des Auslands, wird dann auch das der Sittlichkeit der Gränzs bewohner tödtliche Gift des Schleichhandels in seinen Wurzeln zerstört werden, da derselbe für seine Gefahr keinen Ersatz mehr findend, von selbst aufhören wird, und die Hunzberte, die bisher durch die Nachfrage um fremde Produkte und den damit verbundenen Gewinn gereizt, in einer Gesesübertretung ihre Nahrung suchten, die der erste Schritt zu wirklichen Verbrechen ist, zur Arbeit und erlaubten Beschäfstigungen zurücksehren werden.

Als eine Folge der vermehrten Betriebsamkeit und des erhöheten Wohlstandes wird aber auch der innere Berbrauch

gehoben, den Grundbesitzern wird der höhere Ertrag der Bodenerzeugung und der Diehzucht gesichert, allen Zweigen der landwirthschaftlichen Urproduktion und Kultur wird ein höherer Aufschwung gegeben und der Ergiesbigkeit unsers Bergs und Hüttenwesenst eine höhere Vermerthung werden. Das Beispiel so vieler Länder beweist ja, wie häusig das Interesse der Dekonomiebesitzer durch jenes der Gewerbe bedingt ist, wie mächtig die Geswerbsindustrie auf die Förderung der Bodenkultur einwirkt, und nicht selten selbst von der Natur aufgeworfene Hindersnisse besiegt und hinwegräumt.

Indem der Berein solchergestalt die Fortsetzung eines, mit segensreichem Erfolge bereits bestehenden Nationalinstistuts — das der f. f. patr. dkonom. Gesellschaft — bildet, aus deren Handen er gleichsam die rohen Naturprodukte übersnimmt, und sie, durch die erhöhete Kultur der Gewerbe und Fabrikazion bis zur möglichsten Volksommenheit bearbeitet und verseinert dem kommerziellen Berkehr übergiebt, wird er zusgleich bemüht seyn, die Wichtigkeit des Gewerbss und Handelsverkehrs in ihren vereinigten Berührungen genau erfassend und würdigend, die Erleichterung des Lettern — so sern dieses ohne Kompromittirung seines Hauptzweckes aussährbar seyn wird — zu bewirken.

Ein der heimischen Gewerbsthätigkeit zusagendes Merstantilspstem beobachtend, und sich nach jener verläßlichern Handelsbilanz richtend, die nicht bloß vom eins und aussgehenden baaren Gelde, sondern auch vom inländischen Berskehr gezogen wird; im Besitze von Notizen über den allgesmeinen Zustand des Handels, seiner innern und äußern Hulfssmittel, die der Berein im geeigneten, verläßlichen Wege zu erlangen wissen, unterstützt durch die einsichtsvolle Erfahrung solider Kausleute und eingeübter Geschäftsmänner, deren er

viele in seiner Mitte gablen wird, unterrichtet burch theores tisch und praftisch gebilbete Mitglieder aus den verschiedenften Standen, ausgeruftet mit bem Bertrauen ber Staatsvermals tung, bas er ju verbienen und beilig gu bemahren wiffen wird, wird er einseitigen, oft nur fur momentanen Bewinn berechneten Antragen und Rlagen vorbeugend alle hemmuns gen im Gebiete der Induftrie und des Sandels mit den geeigneten, fachbienlichen Borfchlagen, nach reiflicher Erwägung und Nachweisung ber beilfamen Ausführbarfeit ihrer Abstels lung, ben Behorden gur Renntnignahme und Abhulfe vorles gen. Gutachten über ifolirte Erfundigungen, welche oft im Sinne Einzelner nach bem ortlichen ober perfonsichen Intereffe oder individuellen Ansichten beantwortet murden, und die Folgerungen, welche baraus gezogen werden follten, bochft schwankend machten, fonnten fur ihre vielseitige Beleuchtung, erichopfende Bollftandigfeit, vorurtheilsfreie Unbefangenheit und beruhigende Berläflichkeit ber Regierung eben fo wenig genugende Burgichaft leiften, als diefe ben ftete fich wiber= sprechenden Klagen einzelner Betheiligten abzuhelfen vermochte. Sie wird aber gewiß - ba fie nur Ein Intereffe fennt: Das Bohl ber einzelnen Stande und mit biefem bie Bohlfahrt bes Bangen moglichst zu forbern - gebiegene Bemers fungen und Borichlage, wie fie ber Berein, im Befige aller Daten, burch gereifte Erfahrung, praftifche Umficht und gemeinschaftliches Busammenwirken jeiner Mitglieder, feiner Beit gu liefern im Stande fenn wird, in Berathung ju gieben um fo geneigter fenn, als wir und in Defterreich ja ohnebin schon eines Bollinftems zu erfreuen haben, bas nicht sowohl die Befriedigung bes finanziellen Intereffes, als ben Schut des Handels und die Kultivirung der Gewerbe zum Zwecke bat.

Aber auch bas Gebiet ber Wiff enschaft bereichern gu helfen, wird ber Berein mit ber Zeit im Stande fenn.

Unser vaterlandisches Musaum ist ber Zufluchtsort ber Borzeit, das Beiligthum vergangener Jahrhunderte; ber Berein aber greift in bas innerfte, geiftige Leben bes gegenwartigen Geschlechts und pflegt ben Lebensteim funftiger Zeiten. Die zweckbienlichen, geseglich ftatthaften Berbindungen und gegenfeitigen Mittheilungen, die er mit den bestehenden Befells schaften bes In- und Auslands, fur Polytechnit, Gewerbsfunde und andere dabin einschlagende Wiffenschaften, anfnupfen wird, werden fur das theoretische sowohl als praftische Wiffen nicht ohne ergiebige Ausbeute bleiben. Uebrigens durch fein Suftem gefesselt, wird er nach bem, mas Roth thut, forschen, ibm burch erworbene Erfahrung, oft burch ben Scharffinn eines fruber unbekannten Talents, Wirkliche feit zu verschaffen suchen, und biefe verkundend, eine, alle Gewerbegweige, mit allen Sulfemitteln und Sandgriffen bis in bie fleinsten Ginzelnheiten umfaffenbe prattifche Lehranstalt fur bas gange gand merben, bei ber die Beitschrift bie Lehrkangel, die Ausftels lung ben praftischen Rurs, und bie Burbigung bes Berbienftes bas Zeugnig vertritt.

Möge den Eblen, die den Gedanken und Plan eines solch en Unternehmens zur Sprache brachten, und seine Ausstührung bewirkten, bald der schöne Lohn werden, sich der Blüthe dessehen erfreuen zu können; so wie es jetzt schon jeden Freund des Vaterlands mit der freudigsten Zuversicht erfüllen muß, daß während anderer Orten der Kampf der Meinungen und Formen die Gemüther scheidet, und sie auf eine, für Geist und Herz, für häusliches Glück und materielles Interesse gleich nachtheilige Weise, einander seindselig gegenüberstellt, im glücklichen Desterreich das Band der Hus

manitat, bes Friedens und der Eintracht alle Stande zur Beförderung der gegenseitigen, allgemeinen Wohlfahrt verseinigt, und so den höchsten Wunsch des mildesten Herrschers zu verwirklichen strebt: Die Beglückung Aller, deren Wohl die Borsehung seiner Vaterhuld anverstraute.

# Auszug,

aus bem

Reglement, über die Geschäftsbehandlung des Vereines zur Ermunterung des Gewerbsgeistes in Böhmen. \*)

#### I.

## Reglement für die Generalversammlung.

Die Generalversammlungen werden, so lange der Bersein kein eigenes Lokale für dieselben besitzt, im Situngssaale des ständischen Hauses in Prag abgehalten. Die Einladung hiezu wird den sämmtlichen Mitgliedern vierzehn Tage vorher, nebst dem Programm über die vorzunehmenden Berhandlungen und Wahlen, unter Beilegung einer Liste der Wählsbaren, zugesendet, und zugleich das persönliche Erscheinen des Herrn Protektors und die Abordnung eines Präsidials Commissars erbeten.

In ber Generalversammlung findet teine Rangordnung statt. (Statuten S. 13.)

<sup>\*)</sup> Dieses Reglement wird jedoch erft nach erfolgter Zustimmung ber ersten Generalversammlung und den durch selbe allenfalls vorzunehmenden Berichtigungen in volle Wirksamfeit treten.

Stimmen zu ben Wahlen werden durch geschriebene Zettel abgegeben; die Abstimmung über andere Gegenstände erfolgt nach vorläufiger Diskussion durch die Ballotage.

Bei Gegenständen, welche den Generalbirektor, die Direktions oder Commissionsmitglieder als Beamte des Berseins betreffen, haben selbe keine entscheidende, sondern nur eine informirende Stimme.

Das Resultat ber Generalversammlung wird ben fammtlichen Mitgliedern vermittelft eines gedruckten Auszuges aus bem Sigungsprotofolle zugesendet.

Gegenstände der Entscheidung ber Generalversamme

1) Anzusuchende Aenderungen in den Statuten. 2) Bors geschlagene Aenderungen im Reglement. 3) Wahl der Mits glieder des Berwaltungs, des Beurtheilungs-Ausschuffes und der Prüfungscommission. 4) Zu beschließende Preisaufgaben. 5) Anschaffung oder Bau eines eigenen Lokals für die Aussstellung. 6) Berwendung überschüssiger Kapitalien. 7) Rügen und Klagen gegen die Direktion.

## Gegenstånde ber Mittheilung an felbe find:

1) Die in den Statuten bewilligten und im Reglement geschehenen Aenderungen. 2) Ein\*, Auß und Uebertritt von Mitgliedern, Todessälle oder Ausschließungen. 3) Bestichte über das Wirken der Austalt, ihren Fortgang und Bermögensstand. 4) Berichte über die Gewerbsausstellung und Preisvertheilung; 5) über die technische Zeitschrift, die Bibliothek und das Lesekabinet; 6) über die Resultate der

Korrespondenz mit den k. k. Konsulaten und andern verläß lichen Personen. 7) Ausgesetzte Privatpreise.

Sie wird am Schluße eines jeden Jahres zusammenbes rufen, um die Gegenstände der Mittheilung zu vernehmen und zu erörtern; übrigens aber auch, wenn ihre Entscheis dung über einen der oben erwähnten Gegenstände früher nothwendig werden sollte.

Abwesende Mitglieder werden als in die Entscheidung der Versammlung kompromittirend betrachtet.

#### II.

## Reglement fur die Direttion.

## A. Fur den Direftor.

Der Direktor erhalt nach erfolgter Wahl sein Tiplom von Gr. Ercellenz, dem herrn Oberstburggrafen und Prostettor.

Er führt ben Borsis bei der Generalversammlung, im Berwaltungs, und Beurtheilungsandschusse; alle Expeditionen werden in seinem oder seines Substituten Namen ausgesertigt, den er sich wählt, und bekannt macht, und der ihn in allen Berhinderungsfällen vertritt.

Er haftet für die Richtigkeit in Kassa, Rechnung und Inventar, und gemeinschaftlich mit den Direktions ober Ausschussmitgliedern für nugbringende Anlegung der Kapitalien und richtige Zinseneintreibung.

## B. Fur den Bermaltungsausschuß.

In den Sitzungen des Verwaltungsausschusses wird über bie Berathungen und Beschlüße desselben ein eigenes Protofoll geführt, welches die Grundlage der zu erlassenden Expeditionen bildet und bei den Akten ausbewahrt wird.

Er wahlt aus seiner Mitte 3 Mitglieder, welche fur pragmatikalmäßige Elozirung der Kapitalien und thatige Zins, eintreibung mit dem Direktor haften.

Die gewählten Mitglieder des Berwaltungsausschußes erhalten ihr Diplom von dem Direktor.

#### Marging solicing of the Securities ladouted

A Principle of the Long Part of the Long.

## Inftruftion fur die Direttion.

#### A. Fur ben Direftor.

Der Direktor hat, ohne Unspruch auf eine Besoldung ober Bergütung, für das Lokale seiner Kanzlei, seines Büsreaus, der Rassa, der Registratur und des Archivs zu sorgen, und kann dafür nur seine nothwendigen Einrichtungsstücke aufrechnen, welche ein inventarisches Eigenthum des Bereins bleiben. Für die ihm obliegende Leitung der Rassa und Kanzleigeschäfte kann er nur die Entlohnung zweier Diurnisten und eines Kanzleiboten, deren Aufnahme und Entlassung ihm zusteht, dann Schreibmaterialien, Drucksorten, Portos und Stempel Auslagen verrechnen.

Bei ber Ranglei werden geführt:

1) Ein Erhibitenprotofoll, 2) ein fortlaufendes chronologisches, 3) ein alphabetisches Namensverzeichniß sammtlicher Mitglieder, 4) ein fortlaufendes Verzeichniß der Verwaltungsausschußmitglieder, 5) ein Verzeichniß der arbeitenden Mitglieder, 6) ein Zustellungsprotofoll über die denselben zur Bearbeitung übergebenen Gegenstände, 7) das Verzeichniß der im Archive ausbewahrten Aftenstücke, 8) ein Inder.

#### Bei ber Raffa find gu fuhren :

1) Ein Rechnungsjournal, 2) ein Rechnungshauptbuch, 3) ein Taxprotofoll, 4) ein Berzeichniß der zahlenden, und 5) der remunerirten Mitglieder, 6) ein Direktions-Inventar, 7) ein Ausstellungs = Inventar, 8) ein Pranumerazions-Journal, 9) der Ratalog der Bibliothek, 10) ein Berzeichniß der Medaillen, 11) ein Pramianten = Protokoll oder goldenes Buch, 12) ein Kapitalienbuch, 13) ein Sparkassa Ausweis, und 14) eine Berrechnung der Portos und Stempelauslagen.

#### Beitweilig find folgende Protofolle gu fubren:

1) Für jede Sigung des Verwaltungsausschußes; 2) für jede Generalversammlung; 3) für die Preisbestimmung im Beurtheilungsausschuße; 4) für die seperliche Preisvertheilung; 5) für die Geschäftsübergabe an den neuen oder provisorisschen Direktor.

Der Direktor sorgt für den Borrath und die allenfalls nothige Berwahrung der Manipulationspapiere, so wie für die Ordnung des Geschäftsganges in seinem ganzen Umfange. Er beruft den Berwaltungsausschuß zusammen, so oft Bersmadlungsgegenstände dessen Entscheidung nothwendig machen, oder er dessen Rath bedarf; er trägt in der Sitzung die

Exhibita vor, die er fur seine Person erledigte, die jedoch dem Ausschuße zu wissen nothig sind, und führt die gefaßten Beschlusse des Gremiums aus. Eben so beruft er die Genes ralversammlung und vollzieht die Beschlusse, Bahlen 2c.

Er unterhandelt vorläufig mit den arbeitenden Mitglies dern über die Remunerazionen für Arbeiten zu Handen des Bereins, und legt das Resultat dem Ausschuße zur Genehmigung vor.

Er ernennt die Uebernahmscommission für die Gewerbsausstellung, das sonst hiezu nothige Personale, theilt ihr ihre
Instruktion mit, und leitet die hiebei vorkommenden Geschäfte. Er besorgt die Anschaffung der technischen Schriften nach
Beschluß des Ausschußes, bezeichnet in denselben die Artikel
zur Bearbeitung für die technische Zeitschrift und sendet sie
den betreffenden Mitgliedern zu; er durchsieht deren Elaborate, weist sie zurück, oder approbirt sie vor der Uebergabe
an die Redaktion, welche nur solche Artikel ausnehmen darf,
die das Inseratur des Direktors erhalten haben. Er läßt
die benützten Schriften in der Bibliothek hinterlegen, für
deren Ordnung er sorgt, so wie für die Aussewahrung der
eingesandren Musterstücke und Zeichnungen.

Er führt den Borfig im Beurtheilungsausschuße, theilt demselben seine Reglements und Instruktion mit, und trifft die Boreinleitungen zur Preisvertheilung.

## B. Fur den Bermaltungeausschuß.

In Rangleifachen unterliegen feiner Entscheidung:

1) Aenderungen in den Statuten und dem Reglement, ebe fie vor die Generalversammlung gebracht werden.

2) Gegenstände des Programms für die Generalversammlung und der Auszug aus dem dieskälligen Protokolle. 3) Der Genes ralversammlung zu proponirende Ausschließung von Mitglies dern, und 4) Berlustigungserklärung erschlichener Prämien. 5) Bestimmung des Zeitpunktes und Lokals zur Ausstellung, so wie der Borbereitung und Inspektion derselben. 6) Ersnennung des Redakteurs und Bibliothekars. 7) Einzuleitende Korrespondenz und Benützung der Resultate derselben. 8) Anschaffung und Reparatur der Kanzleis, Bibliotheks und Leseskabinetsgegenstände. 9) Anschaffung technischer Bücher. 10) Lesekabinetsrapport, endlich 11) Anschaffung oder Bau eines Lokals, ehe der Borschlag vor die Generalversammlung gebracht wird.

## Seiner Entscheidung in Raffasachen unterliegen:

1) Remunerirung geleisteter Arbeiten. 2) Berfahren gegen ausgetretene ober ausgeschlossene Mitglieder. 3) Entslohnung des Direktions und Ausstellungshülfspersonals, 4) des Redakteurs und Bibliothekars. 5) Bestätigung des Kontrakts mit dem Berleger der technischen Zeitschrift. 6) Miethzins des Ausstellungslokals, und Prüfung von Plan und Ueberschlag zu dem, dem Gewerbsverein vorzuschlagenden dereinstigen Bau desselben. 7) Auslagen und Sinnahmen für Inventarsgegenstände. 8) Pekuniäre Benügung der emsgesendeten Musterstücke und Zeichnungen zu Handen der Berseinskassa. 9) Preisbestimmungen des Beurtheilungsausschusses und Privatpreise. 10) Zahl der verwendbaren Medaillen, und 11) Elozirung und Ausfündigung der Kapitalien.

#### IV.

## Wahl des Verwaltungsausschußes.

Die Generalversammlung wählt aus den ihr mitgetheilten Listen der in Beziehung auf Wohnsitz und sonstige Verhältnisse Wählbaren und zur Annahme der Wahl Bereitwilligen, neun Mitglieder zum Verwaltungsausschuße. Sind die Gewählten vollzählig, so treten sie vor; der Protokollführer liest ihnen folgende Formel vor:

"Ich verspreche, ben Zweck und das Gedeis ben dieser Anstalt thätig nach meinen besten Kräften zu fördern, das Bertrauen, womit mich der Berein beehrt, zu rechtfertigen, die Stätuten und das Reglement genau zu beobsachten, und nicht zu dulden, daß gegen ihre Borschrift gehandelt werde."

"Ich verfpreche es bei meiner Ehre!"

Die Gemahlten wiederholen mit lauter Stimme :

"3ch verfpreche es bei meiner Ehre!"

Alle zwei Jahre werden die drei altesten Ausschußmits glieder durch eine ganz ahnliche Wahl ersetzt, so daß in der Regel die Dauer dieser Stelle sechs Jahre ist. Kein Mitglied kann mehr als zweimal wieder zum Verwaltungs, ausschuße gewählt werden.

#### V.

## Berfahren bei Menderungen in den Statuten.

Die Antrage hierüber bringt der Direktor, nach Anbos rung des Berwaltungsausschußes vor die Generalversammlung, mit deren Genehmigung das diesfällige Gesuch an Se. Majesstät Sr. Erzellenz dem Herrn Oberüburggrafen überreicht und die allerhöchste Entschließung abgewartet wird.

Die bewilligten Aenderungen werden den Driginal & Stastuten — welche nicht korrigirt werden durfen — angeheftet und bekannt gemacht.

## VI.

CONTRACTOR OF THE PROPERTY OF THE PROPERTY OF THE PROPERTY OF

## Berfahren bei Aenderungen im Reglement.

Die diesfälligen Antrage werden auf gleiche Art wie bei den Statuten, vor die Generalversammlung gebracht; findet selbe den Borschlag zur Genehmigung geeignet, so wird der diesfällige Beschluß Gr. Ercellenz, dem Herrn Protektor, angezeigt, die erfolgte Aenderung bekannt gemacht, und dem Reglement mit Beilegung der Bewilligung angeheftet.

Je de Aenderung tritt, wenn dabei nicht ein terminus a quo festgesetzt ist, vom Augenblicke der bei der Direktion prasentirten Bewilligung in Wirksamkeit.

#### VII.

Berfahren bei Ausstellung der Diplome.

Die Diplome sammtlicher Mitglieder werden vom Direktor, unter Mitfertigung eines Mitgliedes des Berwaltungsausschußes, unterschrieben und gegen Berichtigung der Diplomstare von 2 fl. E.M. zu handen der Vereinskassa, zugestellt;
jene für Auszeichnung werden überdieß von Sr. Erzellenz,
dem herrn Protektor, bestätiget.

Bon burch Beitragserklärung gewordenen stiftenden oder wirklichen Mitgliedern, die durch unterlassenen Beitrag als ausgetreten gelöscht worden sind, (Statuten §. 18.) sind die Diplome als ferner ungültig zurückzusordern. Tritt ein solches Mitglied wieder ein, so ist ihm ein neues Diplom zuzustellen und die Tare neuerdings abzunehmen. Für welche Leistungen Diplome als höchste Auszeichnung ertheilt werden können, enthält die Instruktion für den Beurtheilungsausschuß.

Diplome für Auszeichnungen, die nach Ergebniß der Unterstuchung sich als erschlichen darstellen, sind im Weigerungssfalle allenfalls durch gesetzliche Zwangsmittel abzunehmen, und die Abnahme des Diploms mit Anführung der Ursache in der technischen Zeitschrift zu publiziren.

#### VIII.

Berzeichniß der Bereinsmitglieder.

Bei der Direktion wird ein genaues Berzeichniß aller Mitglieder geführt, in welchem Diefelben nach ihren Rlaffen,

als zahlende oder nichtzahlende erscheinen; im erstern Falle ob in halb oder ganziährigen Raten, mit dem Tage ihres Ein und Austrittes, oder der Aenderung ihrer Leistungen (X. Reglm.), in welchem letztern Falle sie ein neues Diplom erhalten.

Ausgetretene und ausgeschiedene Mitglieder werden in den Berzeichnissen geloscht.

#### IX old ... on distribute minerity or

Berzeichniß der Mitglieder mit ihren Arbeiten.

Bei ber Direktion wird ein Verzeichniß der arbeitenden Mitglieder geführt, mit Bemerkung der Fächer, in denen sie besonders zu arbeiten im Stande sind, zu deren Uebernahme sie sich, und ob unentgeltlich, oder gegen welche Remunerazion bereitwillig erklart haben.

Ihre stets unentgeltlichen Arbeiten send jene, welche sie übernehmen, wenn sie in den Verwaltungsausschuß, in die Prüfungs Beurtheilungs oder Uebernahmscommission gewählt werden.

Die nach Uebereinkunft entgeltlichen oder unentgeltlichen Arbeiten sind:

1. Driginal Aufsätze, Uebersetzungen und Auszüge für die technische Zeitschrift. 2. Theilnahme an der Korrespondenzführung. 3. Korrekturen.

Diese Arbeiten werden ihnen vom Direktor zugewiesen und durch genaue Bormerkungen ihre beschleunigte Bollfuherung überwacht.

Ueber die Liste der, der Generalversammlung vorzuschlas genden Wählbaren wird zuerst im Verwaltungsausschuse verhandelt, da zum arbeitenden Mitgliede nur folgende Bedinsgungen qualifiziren:

1. Er muß ein Mann von anerkannter Rechtlichkeit sein; 2. diejenigen technischen Kenntnisse bestigen, welche ihn zur Wahl in eine der Abtheilungen des Beurtheilungssausschusses, und 3. zur Theilnahme am Redaktionsgeschäfte fähig machen. 4. Er muß die nothige Zeit erübrigen, um dem Ruse der Direktion und der Generalversammlung folgen zu können; endlich 5. sechs Stimmen im Berwaltungsausschusse und die Stimme des Direktors für sich haben. Bei derlei zu machenden Vorschlägen wird übrigens genau zu beachten senn, ob das betreffende Mitzlied zur gehörigen Bollführung der zu übertragenden Arbeiten auch in Prag domiziliren musse.

#### X.

## Geanderte Leistungen der Mitglieder.

Dieser Abschnitt enthalt die Bestimmungen 1. rucksichtelich berjenigen Mitglieder, welche nebst den Arbeiten zu Handen des Bereins auch den jährlichen Beitrag im Gelde geleistet haben und später blos auf die eine oder die andere Leistung sich beschränken zu wollen erklären; 2. rucksichtlich solcher, die die Geldbeiträge aufgeben, dafür aber durch Uebersnahme von Arbeiten Mitglieder des Bereins bleiben wollen.

#### XI.

## Verfahren beim Austritte der Mitglieder.

Jedem Austretenden muß der ruckständige Beitrag bis zum Tage seines Austrittes, ebenso der Masse oder den Erben eines Berstorbenen abgesordert werden; jedoch wird von wegen Berbrechen oder schweren Polizeiübertretungen Berurtheilten und Ausgeschlossenen kein Rückstand angenommen.

Mitglieder, die die Berichtigung der Beiträge binnen der festgesetzen Frist (Stat. §. 19.) unterlassen, sind nach der Entscheidung der Generalversammlung als ausgetreten zu löschen; ein Gleiches geschieht bei arbeitenden Mitgliedern in Folge ungegründerer Ablehnung von Bereinsarbeiten durch ein ganzes Jahr.

Die Ausschließung eines Mitgliedes wegen erschlichenen Auszeichnungen wird mit dem Beisate publizirt, daß seine Produkte kunftig von der Gewerbsausstellung ausgeschlossen seven. Einem solchen sind auch die erschlichenen Medaillen, gegen Auszahlung des Metallwerthes, abzunehmen, ohne allensfällige Rückstände anzunehmen.

#### XII.

## Wiedereintritt ausgetretener Mitglieder.

Freiwillig ausgetretene Mitglieder werden beim Wiederseintritte als ganz neue Mitglieder behandelt, und fonnen ebenso wie Ausgewanderte bei ihrer Rückfehr jederzeit wieder eintreten.

Mitglieder, die ausgeschlossen wurden, können ohne vollkommen genügende Rechtsertigung nie wieder aufgenommen werden. Mitglieder, die nach Ergebniß der veranlaßten Untersuchung eine Auszeichnung oder ihr Diplom erschlichen haben, können eben so, wie wegen Berbrechen oder schweren Polizeiübertretungen Ausgeschlossen, nie wieder eintreten, ohne daß die im §. 21. Stat. erwähnte Prüsung zu ihrer gänzlichen Rechtsertigung vollkommen genügend wäre.

# na second pia dalama XIII.

Verfahren bei ruckständigen Beiträgen.

Wenn selbe durch långere Zeit (Stat. S. 19.) ohngesachtet hierauf folgender zweimaliger schriftlicher Mahnung binnen der zu bestimmenden Frist nicht erfolgen, oder wenigsstens genügend gerechtfertiget werden, so erfolgt die Aussschließung auf die oben angedeutete Weise.

## Asil north S. 202 Intermental XIV.

Sometiment of the Character & make their reference.

Verfahren bei verweigerten Arbeiten der Mitglieder.

Ein Mitglied wird dann als durch ungegründete Ablehnung von Bereinsarbeiten ausgetreten betrachtet, wenn ihm
im Berlaufe des Jahres wenigstens dreimal in sein Fach
einschlagende, von ihm zu übernehmen erklärte Arbeiten zugewiesen worden sind, und dasselbe die Nichtannahme oder
Nichtbearbeitung entweder gar nicht, oder auf eine — nach
dem Erkenntnisse des Berwaltungsausschußes — nicht genü-

gende Weise entschuldiget hat. Schon bei der 3ten zuzustellenden Arbeit ist dasselbe auf S. 18. der Stat. und Kap.
XIV. Regl. aufmerksam zu machen, und wenn auch bieß
fruchtloß bleibt, dasselbe als ausgetreten zu betrachten.

# NV.

AUTO POST ASSOCIATION SELECT

Berfahren bei erschlichenen Auszeichnungen.

Wenn der im Rap. V. S. 18. (Stat. 2.) vorgesehene Fall eintritt, so hat die Direktion sogleich die Anzeige an die Personalbehörde des Beinzichtigten zu machen, und diese um Untersuchung des Falles und Mittheilung des Resultats anzugehen. Bei der sichergestellten Bestätigung wird gegen einen solchen auf die bereits oben angedeutete Beise verfahren.

# tens gend and the even do. IVX a university of the state of the state

their ret in belieuwater first nicht orfogen, eier vor ge

## Vorbereitungen zur Gewerbsausstellung.

Dieser Abschnitt enthalt die Bestimmung des Zeitpunktes, wann, und der Art und Weise, wie die öffentliche Ankunstigung der Gewerbsausstellung zu geschehen habe, rucksichtlich der Bezeichnung des Lokals, der Uebernahmscommission, der in Prag gewählten Commissionare, der den Sendungen beis zulegenden Berzeichnisse, Notizen 1c., der Dauer der Uebersnahme derselben, endlich des Zeitpunktes der Eröffnung und Schließung der Ausstellung.

#### XVII.

## Zusammensetzung der Uebernahmskommission.

Der Direktor bestimmt vier Mitglieder zu diesem Commissionsgeschäft, bei welchem ein Polizeicommissär der f. f. Stadthauptmannschaft für den Fall eintretender polizeilicher Funktionen in Beziehung auf die Erhaltung der Ordnung und Sicherheit intervenirt.

Der Borsitzende haftet dem Direktor, so wie dieser dem Bereine, fur Richtigkeit in Kassa, Rechnung, Inventar und fur die auf der Ausstellung beschädigten oder abhanden gekomsmenen Gegenstände.

Die hiebei zu verwendenden Kaffa, und Berkaufs » Individuen, so wie die Schreiber und Kangleidiener, bestimmt und entlohnt der Direktor.

#### XVIII.

Instruction für die Uebernahmscommission.

Alls nicht zur Gewerbsausstellung gehörig find zu betrachten:

1. Raturprodukte, die durch Sinn und Fleiß keine Beränderung erlitten haben. 2. Gegenstände der bils denden Kunste, in so fern sie weder einen Gewerdszweig bilden, noch auf die Gewerbe einen direkten Einfluß haben; denn der Berein, der nur die Belebung des Gewerdszgeistes zum Zwecke hat, befaßt sich nur mit jenen Gegensständen, bei denen die Kunst dem Stoffe dienstbar ist.

Bei herrichtung des Lokals und dem Arrangement ist auf die angekundigten Sendungen vorzüglich Bedacht zu nehmen. Die eingelangten Gegenstände werden sogleich mit der Katalogs-Nummer und dem Verkaufspreise bezeichnet, in möglichst passender Ordnung aufgestellt, und in der Feuersassehranz mit einbezogen.

Acht Tage vor der Eröffnung der Ausstellung muffen sammtliche Borarbeiten beendigt und der Katalog gedruckt seyn, und ist mahrend bieser 8 Tage nur noch den Mitsgliedern der Beurtheilungscommission der Zutritt zu gestatten.

Bei Eroffnung ber Ausstellung werben bie einer Zuers fennung wurdig befundenen Gegenstände burch eine besondere Bezeichnung dem Publifum fenntlich gemacht.

Ein Mitglied hat die Eintrittsfarten und Rataloge gur Berrechnung und ein anderes die Leitung des Berfaufse geschäftes zu übernehmen.

Nach beendigter Ausstellung geschieht die Berabfolgung ber verkauften Gegenstände an die Käufer und der nichtverfauften an den Einsender.

Sammtliche Auslagen sind mit den gehörigen Belegen in die Rechnung aufzunehmen, welche nebst dem Inventar spätestens binnen zwei Monaten nach geschlossener Ausstellung der Direktion zur weitern Zuweisung an die Prüfungscommission übergeben werden nuß. Nach hergestellter Richtigkeit erhält der Präses der Commission von dem Direktor ein Absolutorium, nach dessen Aussertigung alle nachträglichen, liquid befundenen Forderungen dem letzteren zur Last gehen.

#### Angertennun XIX ette an bie Solle

Einleitung des Berkaufs auf der Ausstellung.

Den dießfälligen Manipulations Borschriften ist noch die Bestimmung beigefügt, daß das mit dem Verkaufe beaufstragte Individuum bei jeder Sperre die Verkaufsgelder abzusführen habe, und von dem Verkauften weder Prozent noch Gratisskazion annehmen darf.

#### XX.

Instruktion für die Prufungscommission.

Sie hat die Rechnung und das Inventar der Ausstellung genau zu prüsen, und die verzögerte Borlegung dieser Operate zu betreiben, welche sie revidirt, bemängelt, und den Direktor allenfalls zu den Ersähen, gegen Regreß an den Präses der Uebernahmscommission verurtheilt, von deren richtiger Einzahlung sie sich zu überzeugen, sodann demselben ein Absolutorium zu ertheilen und eine beglaubte Abschrift hievon der Jahresrechnung beizulegen hat. Diese wird eben so genau revidirt, auf gleiche Art approbirt und absolvirt, und nach erfolgter Bestätigung Sr. Erzellenz des Herrn Protektors zur Kenntniß der Generalversammlung gebracht.

#### XXI.

## Unszeichnungen.

Die Stufenfolgen ber Muszeichnungen find :

1. Erwahnungen in bem hauptberichte über bie jedesmalige Gewerbsausstellung.

- 2. Anerkennungsbefrete an bie Stelle ber allenfalls nicht zureichenden Tenkmunzen, bei gleicher Bur, bigfeit ber Leistungen mehrerer Erzeuger eines und beffelben Gewerbszweiges.
  - 3. Denfmungen. Dieje find:
    - a) Bronzene.
    - b) Gilberne.
    - c) Goldene.
- 4. Diplome als wirkliche Mitglieder, als bochfte Auszeichnung, welche industriellen Leiftungen von Seite des Bereins zu Theil werden kann.

Die besondern Modifikazionen dieser Stufenfolgen ents hålt die Instruktion für den Beurtheilungsausschuß, nach welcher mit Rücksicht auf die jedesmal verschiedene Unzahl der auszuzeichnenden Gegenstände, auch die Unzahl und Gattung der zu vertheilenden Denkmunzen bestimmt wird.

## there's and the world ber (M. IIXX samplets over the

fore therefore duit theorem the charge are entitled using the

Reglement für den Beurtheilungsansschuß.

#### XXIII.

Instruktionen fur den Beurtheilungsausschuß.

#### XXIV.

## Reglement für die Preisvertheilung.

Diese Abschnitte sind bereits abgedruckt in dem, oben Seite 6 zitirten Bericht der Beurtheilungscommission und daher genugsam bekannt.

#### XXV. star nation solid

Principal Statement

## Preisaufgaben.

Diese werden entweder von der Direktion oder von Privaten ausgesetzt, im lettern Falle wird die Summe zuvor zur Direktionskassa erlegt. Preise konnen nur denjenigen zu Theil werden, die in Bohmen seshaft sind.

## Amilus worth a specific and the same and an angle

to the side william residence and the training of the contract of the contract

Korrespondenz und Beischaffung von Zeichnungen und Musterstücken.

Die Korrespondenz betrifft vorzüglich: 1. Notizen über auswärtige Fabrikate und Manipulazionen; 2. Einsendung von Zeichnungen und Musterstücken; 3. Nachrichten über auswärtigen Bedarf inländischer Erzeugnisse.

Diese Auskunfte wird der Berein größtentheils durch die k. k. Konsulate zu erhalten suchen und ebenso wie die beigesschafften Zeichnungen und Musterstücke den Gewerbsleuten zum Gebrauche mittheilen.

#### XXVII.

Bibliothet und technisches Lesekabinet.

Die Bibliothek wird gebildet aus den von der Direktion angeschafften technischen Zeitschriften und Büchern, aus patriotischen Schenkungen technischer Bücher, und aus hersleihung derselben für bestimmte oder unbestimmte Zeit. Das Berzeichniß der Bücher ist immer im Lesekabinete einzusehen. Die Bücher werden nicht ausgeliehen, da Jedermann befugt ist, sich im Lesekabinete die nothigen Auszüge zu machen.

Das Lesekabinet ist an bestimmten Tagen fur Jebers man unentgeltlich offen.

Der Bibliothekar bezieht blos gewisse Emolumente, und hat keinen Anspruch auf Pension, da seine Anwesenheit im Lesekabinete nur zu gewissen Stunden nothwendig ist; er bleibt jedoch für die ihm anvertrauten Gegenstände haktend. Er führt den Katalog und ein jährliches, blos summarisches Berzeichnis der Anzahl der Besuchenden, und der Anzahl der verlangten Bücher, um hiernach einen Anhaltspunkt zur Beurtheilung der zunehmenden Wissbegierde der gewerbtreis benden Klasse zu erlangen.

#### XXVIII.

## Technische Zeitschrift.

Die Entlohnung bes Redafteurs bestimmt der Berwals tungsausschuß. Er darf nur das in die technische Zeitschrift aufnehmen, was das Inseratur des Direktors erhalten hat. Alle Aufsatze werden mit ber Unterschrift bes Bears beiters aufgenommen.

Die Zeitschrift erscheint in beiben Landessprachen um ben geringst möglichen Preis, und in solchen Abtheilungen gegen Pranumerazion, daß ein Gewerbsmann nicht die ganze Zeitschrift zu halten brauche, um zu wissen, was auch in sein Fach einschlage.

#### Gegenstände ber technischen Zeitschrift sind:

1. Bewilligte Uenderungen in ben Statuten und im Reglement. 2. Gintritt, Austritt und Ausschliegung von Mitgliedern. 3. Berluftigerflarung erhaltener Muszeichnungen. 4. Befanntmachung alles beffen, mas ben Produzenten und bem Publifum fur bie Gewerbsausstellung zu miffen nothwendig ift. 5. Technische Driginalauffage der Mitglieder und anderer Ginfender. 6. Ausguge und Uebersetzungen auswartiger technischer Zeitschriften. 7. Berichte über ben Fortgang und das Wirfen ber Unftalt. 8. Unfundigungen im technischen Kache. 9. Berichte über die fremden und inlandischen Gewerbsausstellungen. 10. Anzeigen von inlanbifchen und fremden Preisaufgaben. 11. Unfragen, Belebrungen, Berichtigungen und Borschlage. 12. Uebersichten der Ausbehnung bes Gewerbsfleißes im Inlande, 13. Ueberfichten des Musfuhrhandels inlandischer und bes Ginfuhrhandels fremder Produfte. 14. Bemerfungen über bie Nachfrage nach fremden Produtten. 15. Begrunbete Unempfehlung neuer Bewerbs : und Sandelsunternehmungen. 16. Rorrespondeng = Rachrichten. 17. Ergangung bes Bibliothet Bergeichniffes. 18. Patriotische Schenfungen, Die ben Berein betreffen.

#### XXIX.

## Vorschuß = Unstalt.

Die Borschußanstalt fur Gewerbsleute wird aus den Ueberschuffen der Bereinskassa gebildet.

Die Direktion hat bei Bestimmung ber zu Preikauf, gaben und Denkmungen verwendbaren Summen stets auf einen Ueberschuß zum Behufe der Bildung der Vorschuße Anstalt Bedacht zu nehmen, und damit auch nach deren Grundung fortzufahren, so lange sie sich nicht durch eigene Kräfte zu erhalten im Stande seyn wird.

Da biese Vorschuß : Anstalt für Gewerbsleute eine Wohlthat seyn soll, durch welche ihnen die Aufnahme von Darlehen und deren Rückzahlung möglichst erleichtert wird, so müssen diese Vorschüsse: 1. in jeder noch so geringen Summe, und 2. ohne Hypothek oder Faustpfand zu haben, 3. in sehr vielen Theilbeträgen rückzahlbar, und 4. bei mißs lungenem Unternehmen des Schuldners — nach Umständen auch ohne allen Regreß, der denselben und seine Familie nur noch unglücklicher machen würde, als sie es ohne den Vorschuß gewesen wären — dem Verluste ausgesetzt seyn.

Da jedoch das Bestehen und Gedeihen biefer Borschuße anstalt zum allgemeinen Besten gesichert seyn muß, so muß:

1. eine wenigstens so viel möglich wahrscheinliche Garantie für die richtige Rückzahlung des Darlehns vorhans den und 2. die Urt derselben so eingerichtet senn, daß die rückgezahlten Darlehen mit ihren Zinsen die möglichen Bersluste hinreichend decken.

Diese Grundsätze werden bei der einstigen Gründung der Borschußanstalt als Basis zu gelten haben. Um sedoch das darüber seiner Zeit zu Bestimmende auf die Erfahrung haltbar zu stügen, wird der Direktor zu ermächtigen senn, hiezu schon Ansangs einen, den verwendbaren Ueberschüssen angemessenen Betrag — mit Beistimmung des Verwaltungszaußschußes — zu widmen, deren Resultat sodann, zugleich mit dem als genügend erwiesenen Reglement, der Generalz versammlung zur Genehmigung und weitern Bestätigung vorzulegen ist.

Sobald die Borschußanstalt ein hinlanglich eigenes Bermögen besitzen wird, um ihre Operazionen ohne fernerer Beihulfe fortzusetzen, so hat sie ihre von der Bereinskassa erhaltene Dotation an selbe rückzuzahlen.

Sollte die Vorschußanstalt einst Ueberschüsse haben, die nicht mehr als Darlehen verlangt werden, so werden diese in die Vereinskassa zu schütten seyn.

#### XXX.

## Rassaführung.

Die hiebei zu beobachtenden Borsichten und Manipuslazionen, so wie die Widmung des hiemit zu beauftragenden Individuums, bleibt ganz der Bestimmung des für die stete Richtigkeit haftenden Direktors überlassen.

# Anhang.

Auszug aus dem Protokolle.

Aufgenommen im bohmische ständischen Sigungesaale zu Prag am 1 Marz 1833.

#### Unter dem Vorsitze

Seiner Erzellenz bes herrn Oberfiburggrafen und Landes.
Prafidenten

# Barl Erafen von Effotek.

#### Im Beisenn

des zur Intervenirung als landesfürstlicher Commissår von Gr. Erzellenz bestimmten f. f. Herrn Gubernialraths

## Carl Martin Cron.

Gegenwärtig

die gefertigten stiftenben Mitglieder.

#### Gegenstand:

Die Begründung bes Bereins gur Ermuntes rung bes Gewerbsgeiftes in Bohmen.

Se. Exzellenz der Merr Oberstburggraf als Landes Prasident eröffneten die Sitzung mit einer kurzen Darstels lung der Beranlassung des zu konstituirenden Bereins, der hiersüber gepflogenen Berhandlungen, erklarten den Berein sofort für begründet, und dankten dem herrn Grafen Joseph Dietrichsstein für die bisherigen Bemühungen zu Gunsten der Anstalt.

Der landesfürstliche Commissär Herr Gubernialrath Eron richtete hierauf einige Worte an die Bersammlung über die hohe Bedeutsamkeit der neuen Anstalt.

Nach Borlesung der bezüglichen Aftenstücke erstattete Herr Graf Dietrichstein Bericht über den sinanziellen Stand des Instituts, welcher zwar eine dis jest bestrittene bare Mehrausgabe von 534 fl. 5 fr. C. Mze. resultirte, wogegen aber dem Bereine die vorhandenen goldenen, silbernen und brozenen Medaillen im bloßen Metallwerthe vom 771 fl. 10 fr. C. Mze. und ein Inventar in sehr gering gerechnetem Berthe von 1348 fl. 10 fr. C. Mze. ins Eigenthum überzgeben wurde.

Ferner wurde burch die bereits erklarten Beitrage ber stiftenden Mitglieder schon jest ein Einkommens. Ueberschuß gegen die laufenden jahrlichen Auslagen nachgewiesen, der in Berbindung mit den Beitragen der wirklichen Mitglieder dem Bereine die Bollführung aller im Bereiche seines Wirkens liegenden, selbst mit unvorhergesehenen Auslagen verbuns denen Zwecke sichert. Die obenerwähnte von dem Herrn Berichtserstatter aus Eigenem vorschußweise bestrittene Mehrs auslage widmete derselbe zur Begründung eines Fons des für die Vorschußanstalt zur Unterstüßung vermögensloser Gewerbsleute.

Nach erfolgter Borlesung des beiliegenden Berzeichnisses der Stifter der Unstalt wurde über Untrag des Herrn Kürsten Friedrich zu Dettingen "Wallerstein der erste Beschluß der Versammlung dahin gesaßt: Seiner Majestät dem Kaiser den Dank für die allergnädigste Genehmigung des Vereins darzubringen.

Zum Generaldirektor wurde der Merr Graf Joseph Dietrichstein, zu Direktionsmitgliedern aus der Klasse der Stifter die Merren Grafen Hugo zu Salm, Friedrich von Deym und Joseph von Postitz, Sohn, erwählt.

Die Beiträge ber Stifter sind vom 1ten Janner 1833 anfangend zu entrichten.

Die Einladungen zum Beitritte ber wirklichen Mitglieder find von der Generalbirektion zu erlaffen.

In den Siegeln des Vereins wird der aufrechtstehende bohmische Lowe geführt, mit der Umschrift: "Generaldirektion des Vereins zur Ermunterung des Gewerbsgeistes in Bohmen," und zwar in böhmischer Sprache.

Die Aufnahme von Mitgliebern aus andern Provinzen und Landern, zur Forderung bes Vereinszweckes, ist als ben Statuten nicht zuwider, zuläßig.

Ueber die zur Kompetenz einer jeden Generalvers sammlung nothwendige Anzahl anwesender Mitglieder hat die Generaldirektion den motivirten Antrag vor die nächste Generalversammlung zu bringen.

Da die Statuten keine Bestimmung enthalten, in wie fern der §. 26 auch auf den Generaldirektor anwendbar ift, so kann derselbe wieder gewählt werden.

> Actum ut supra. (Folgen die Unterschriften.)

Nach dem Schluße des Protokolls übergab der Herr Graf Georg Buquon, Vater, der Generaldirektion die schrifts liche Erklärung: den Betrag von Einhundert Gulden E. Mze. zur Disposition des Vereins stellen zu wollen, welcher als Beitrag zur Erreichung eines höhern Zweckes im Fache der Industrie zu widmen sep.

Den Berein haben bereits mit ihrem Beitritt beehrt:

# Beine Wajestät

der jüngere König von Ungarn und Kronpring der übrigen Erblande,

Se. k. k. Hoheit der Erzherzog Karl, Se. k. k. Hoheit der Erzherzog Anton.

Protektor des Bereins,

Seine Exzell, der Gerr Oberstburggraf in Bohmen



## Alphabetisches Verzeichniss

der

übrigen P. T. herren Lanostande, welche dem Bereine als Stifter beigetreten sind:

herr Johann Lera Freiherr von Aehrenthal.

- Joseph Ritter von Albet.
- Graf Michael Althan.
  - Chrysostomus Astmann, Stift . Abt zu Offeg.
- Furft Bingeng Auersperg.
- Furft Bingeng Rarl Auersperg.

### herr Fürst Rart Auersperg.

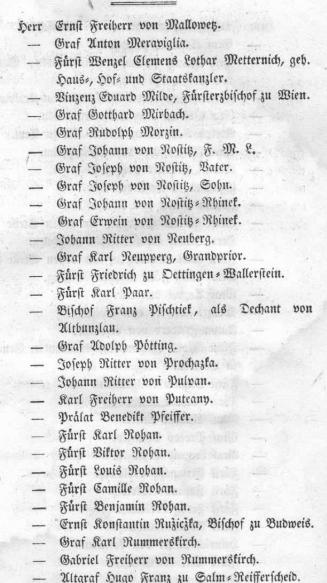
- Graf Joseph Auersperg.
- Graf Frang Laver Auersperg.
- Benesch Placidus, Stifts : Abt gu Braunau.
- Graf Rajetan Berchem Saimhausen.
- Bengel Bohusch Ritter von Ottoschut.
- Graf Frang Boos von Balbet.
- Emanuel Freiherr von Bretfeld.
- Unton Freiherr von Bretfeld. +
- Graf Georg Buquon, Bater.
- Graf Georg Buquon, Sohn.
- Graf Friedrich Cavriann.
- Fürsterzbischof Ritter von Chlumczangty. +
- Ferdinand Maria Graf Chotek, Erzbischof zu Olmuß.
- Graf Heinrich Chotet.
- Graf Wilhelm Chotek.
- Graf Christian Clam = Ballas.
- Graf Eduard Clam = Gallas.
- Graf Friedrich Clam . Gallas. †
- Graf Rarl Clam = Martinis.
- Fürst Karl zu Clary und Albringen, † an dessen Stelle trat Herr Sohn Fürst Eduard zu Clary und Albringen.
- Furst Rudolph zu Colloredo . Mannsfeld.
- Graf Frang zu Colloredo . Mannsfeld.
- Graf Ferdinand zu Colloredo , Mannsfeld.
- Graf Johann Rudolph Czernin, Dberft-Rammerer.
- Graf Eugen Czernin.
- Domprobst Franz Caroli.
- Graf Franz Unton Desfours. † .
- Fürst Frang Dietrichstein.
- Graf Joseph Dietrichstein.

herr Graf Johann Karl Dietrichstein.

- Graf Morit Dietrichstein, Bater.
- Graf Friedrich Denm.
- Graf Frang Denm.
- Bengel Ritter von Gifenftein.
- Abalbert Fahndrich, Stifts : Abt zu Seelau. †
- Rarl Egon Furft gu Furftenberg.
- Johann Freiherr von Geymuller.
- Undreas Ritter von Saffenbrodl.
- Joseph Freiherr von hardancourt.
- Graf Ferdinand von Harrach.
- Graf Frang von harrach.
- Graf Protop Sartmann.
- Johann Freiherr von henniger.
- Abalbert Ritter von Bein.
- herrmann Freiherr von Seg.
- Muguftin Sille, Bifchof zu Leitmerig.
- Frang Freiherr von Sildprandt.
- Ferdinand Freiherr von Hildprandt.
- heinrich hruschowsky, Ritter von hruschowa.
- Leopold Freiherr von hennet.
- Joseph Ritter von Soch.
- Joseph Alois Justel, Probst von Altbunglau.
- Graf Michael Kaunitz.
- Fürst Rudolph Rinsty.
- Graf Joseph Rinsty.
- Graf Anton Kinsty, F. M. E.
- Graf Christian Rinety, G. D.
- Leopold Graf Rinsty.
- Rarl Graf Kinsky.
- Graf Frang Rlebelsberg, Soffammer-Prafident.
- Joseph Unton Robler, General : Großmeister des Kreuzherrn : Ordens.

herr Furft Frang zu Rhevenhuller = Metich.

- Graf Karl Koforzowa.
- Graf Frang Rolowrat = Liebsteinsty, Staats. und Confereng = Minister.
- Fursterzbischof Mois Graf Rolowrat-Arafowsty.
- Graf Johann Kolowrat = Krafowefy.
- Adolph Roppmann, Stifts : Abt zu Tepl.
- Rarl Rorb Ritter von Weidenheim.
- Wenzel Freiherr von Rop.
- Christian Freiherr von Ros.
- Johann Ritter von Rronenfels.
- Graf Karl Kuenburg, † an deffen Stelle trat Herr Bruder Graf Johann Kuenburg.
- Fürst Rarl Lamberg, † an bessen Stelle trat herr Sohn Fürst Gustav Lamberg.
- Graf August Ledebour.
- Wengel Freiherr von Levenebr.
- Anton Freiherr von Levenehr.
- Fürst Mois Liechtenstein, tommandir. General in Bohmen.
- Furst Johann Liechtenftein.
- Furft Mois Liechtenftein.
- Graf Clement Linker.
- Graf Protop Laganzty.
- Graf Leopold Lagangty.
- Fürst Ferdinand Lobfowig.
- Fürst Johann Lobkowis.
- Fürst Franz Lobfowit.
- Fürst August Lobkowis.
- Beinrich Ritter von Lofenau.
- Fürst Rarl Lowenstein.
- Graf Hieronymus Lugow.
- Johann Ritter von Mayersbach.



Altaraf Sugo gu Galm . Reifferscheid.

herr Altgraf Johann zu Salm.

- Altgraf Franz zu Salm.
- Graf Frang Saurau. †
- Johann Freiherr von Genftenberg.
- Graf Friedrich Rarl von Schonborn.
- Jafob Ritter von Schonfelb.
- Balentin Schopper, Stifte . Abt zu Sobenfurth.
- Furft Joseph ju Schwarzenberg.
- Furst Johann Adolph Schwarzenberg.
- Furft Rarl Schwarzenberg.
- Unton Ritter von Gliwis.
- Graf Rudolf Stadion.
- Graf Franz Stadion.
- Graf Eduard Stadion.
- Graf Rafpar Sternberg.
- Graf Leopold Sternberg.
- Graf Frang Sternberg. +
- Unton Ritter von Strerowiß.
- Anton Freiherr von Stillfried.
- Graf Johann Sweerts : Sport.
- Johann Talatto, Freiherr von Gesteticg.
- Graf Johann Thun.
- Graf Leopold Thun.
- Graf Joseph Thun.
- Graf Frang Thun, fammt 3 herren Gobnen:
- Graf Franz Thun.
- Graf Friedrich Thun.
- Graf Leopold Thun.
- Fürst Marmilian zu Thurn . Taris. †
- Fürst Karl zu Thurn : Taris.
- Furft Wilhelm zu Thurn . Taris.
- Fürst Karl Theodor zu Thurn = Taris.
- Emanuel Freiherr von Trautenberg.

herr Graf Joachim Trautmannsborf.

— Weihbischof Franz Tippmann.

- Benzel Freiherr von Ubelli. †

- Graf Ernft Waldstein. †

- Graf Christian Waldstein.

— Graf Maximilian Wallis.

- Friedrich Morit Freiherr von Wagemann.

- Fürst Alfred Windischgraß.

- Fürst Beriand Windischgras.

- Jafob Freiherr von Weffenberg.

- Karl Freiherr von Wegl.

- Graf Rarl Wolfenstein.

— Graf Eugen Wratislam.

- Graf Joseph Wratislam. †

- Graf Eugen Wrbna.

— Graf Franz Wrtby. +

- Thaddaus Belisto, Pralat am Bifchehrad.

- Bingeng Freiherr von Besner.

- Frang Zegingar, Ritter von Birnis.